

N. h. II 347.

N. 67, 22.

Nachricht

II l  
230

Von den

**Handwercks- Mißbräuchen**

Und was

**Zu Abschaffung derselben**

Auf denen

**Reichs - Lagen**

sowohl / als von verschiedenen Reichs - Fürsten  
in Deroselben Landen heilsamlich verordnet  
worden

Samt einem

**Dhymaßgeblichen Bedencken**

Zu Abstellung solcher schädlichen Gewohnheiten  
wie auch

**Verzeichnuß**

Einiger deswegen heraus gegebenen  
Schriften.



Grancfurth und Leipzig

Bei Johann Gottfried CONRADI





# Erste Abtheilung

Von  
Der Handwerker und Hand-  
wercks Zünfften in Teutschland Ur-  
sprung, wie auch Verfall der-  
selben in allerhand Miß-  
bräuche.

## I.

**N**achdem von Abschaffung der  
Mißbräuche bey denen Hand-  
wercks = Zünfften in Teutsch-  
land auf vielen vorigen und je-  
zigem Reichs = Tügen so wohl,  
als in verschiedenen Fürstl.  
Reichs = Landen ist gehandelt,  
und diese Sache vor einiger  
Zeit, bey Gelegenheit der von Handwercks = Gesel-  
en an einigen Orten verübten Intolencien, wie-  
derum

derum in Bewegung gebracht worden, und davon in denen öffentlichen Zeitungen täglich Meldung geschieht, mithin viele begierig seyn werden, hiervon eine genauere Wissenschaft zu haben; so hat man denenselben Erstlich von der Handwerker und derselben Zünften Ursprung, wie auch Verfall in allerhand Mißbräuche, Zweytens was zu Abschaffung sothaner Mißbräuche auf denen Reichs-Tagen geschehen, Drittens, was deswegen in denen Fürstlichen Reichs-Landen vorgegangen, Viertens, was für Schrifften von dieser Sache herausgegeben worden, an diesem Ort Nachricht zu geben, nicht unangenehm zu seyn erachtet.

II.

Ob nun zwar, was den Ursprung der Handwerker betrifft, die alten Deutschen eine sehr einfältige Lebens-Art geführet, und zu ihrer Kleidung entweder eine Decke, welche sie um sich hingen, und mit einem Stegft, in Ermangelung einer Spange, zumachten, oder eines Kleides, das nicht weit, sondern eng und überall am Leibe glatt anlag, sich bedienet (a); ihren Hunger mit geringerer Speise, wilden Obst, frischen Wildpret, oder geronnener Milch, ohne grosse Zurichtung und Lecker-Bißgen gestillet (b), auch in schlechten Ge-  
bändern

(a) Tacit. de M. G. Cap. XVII.

(b) Id. C. XXIII.

bänden, wozu sie weder Kalck noch Steine gebrauchet (c), gewohnet, zudem auch keine Commercien mit andern Völkern getrieben, folglich dabey und übrigem schlechten Hauswesen keine grosse Künstler vonnöthen gehabt haben; so ist doch nicht zu glauben, daß sie ohne alle Handwercker solten gewesen seyn: inmassen so wohl zu Verfertigung der Krieges-Waffen, als der beym Acker-Bau und Hauswesen nöthigen Werkzeuge und Geräthe dergleichen erfordert worden.

### III.

Es wurden aber die Handwercker in solchen Zeiten von keinen freyen Leuten getrieben, als welche allein dem Krieges-Wesen ergeben gewesen, und wann sie nicht im Kriege begriffen waren, die Zeit mit Jagen oder Müßiggehen zubrachten (d), auch meyneten, es sey eine Bärenhäuterey, daß man durch Schweiß erwerben wolle, was durch den Degen könnte erlanget werden (e); sondern es waren solche der Knechte Berrichtung; welche Gewohnheit noch lange Zeit beybehalten worden, bis die

A 3 Freys

(c) Idem C. XVI.

(d) Idem Cap. XVII.

(e) Idem Cap. XIV.

Freigelassene sich denen Handwerckern gewidmet haben. Dann nachdem in dem Achten und folgenden Jahrhunderten eine grosse Menge der Knechte aus der Knechtschafft, auf Einrathen der Bischöffe, als käme solche mit der Christlichen Religion nicht überein, erlassen worden, haben sich dieselbe in die neuerbauete Städte begeben, und durch die Handwercke ihre Nahrung gesucht, wovon Christoph Lehmann (f) also schreibet. „Ferner ist zu wissen, daß diejenige, so der Leibeigenschaft und Dienstbarkeit durch vorherührten Proceß einen ledig gesprochen, erstlich hierdurch zu dieser Freyheit kommen, daß sie in den Reichs-Städten zu Inwohnern, doch nicht zu Bürgern angenommen worden, dazu keiner, der eines andern Herrn Leibeigen, gereichen, und der gemeinen Rechte der Freyen fähig werden können. Der Verfolg aber giebt zu vermuthen, daß oft die Städte und Obrigkeiten durch Leibeigene ansehnliche Leute müssen seyn hintergangen worden, als wann sie Frey wären, weil man in folgenden Zeiten sothanen Betrug mit diesem Mittel begegnet, daß ein jeder, so zu Bürgern in Städten wollen aufgenommen werden, mit Brieflichen Schein, so man Manns Recht nennt, müssen darthun, daß

---

(f) In seiner Spenrischen Chronicke Lib. II. c. 20.

„daß er Niemand's eigen Mann sey, oder nachfolgenden Herrn habe. Diesem hat auch Conring beygestimmt (g), nur daß er vermeynet, die Arme unter denen Freyen hätten zugleich die Handwercke getrieben, deme aber Herr Thomafius seel. sehr widersprochen (h). Gleichwohl aber müssen sich noch viele Knechte in denen Städten und unter denen Handwerckern befunden haben, weil noch in späten Zeiten ganze Städte vom Recht der Tod-Fälle, welches dem Herrn über die Knechte zustehet, seynd befreyet, und der Knechtschafft erlassen worden, dessen die Stadt Braunschweig ein Exempel ist, von welcher Meibomius (i) erwehnet, daß dieselbe erst An. 1214. von Herzog Otto, dem Strengen, von der Knechtschafft sey befreyet worden.

#### IV.

Wann aber die Handwercke in gewisse Zünffte und Innungen gebracht worden, solches scheint noch sehr zweiffelhafftig zu seyn. Der berühmte Cankler der Hällischen Universität, Herr von Ludwig, hat dafür gehalten (k),

A 4

daß

(g) De Urbibus s. 83.

(h) In seiner Diss. de Jure dandæ civitatis.

(i) T. III. S. R. G. p. 205.

(k) In seiner Dissertation. de Opifice exule in pagis.

daß auf des Käyfers, Henrich des Boglers, Verordnung solches geschehen, und sich auf die Zeugnisse Wittichindi, Ditmari, Gobelini, Personæ und Rothonis beruffen, welchem aber Herr Goebel, Prof. Juris zu Helmstädt in seiner Präzation über des Adami Bejeri Buch de Collegiis Opificum nicht bestimmen und die angeführte Zeugnisse wollen gelten lassen. Christoph. Lehmannus hat in seiner erwehnten Chronicke (1) vermeynet, daß die Handwercks-Zünffte bey denen Freyen Reichs-Städten, und in der Stadt Speyer zu den Zeiten Heinrichs des V. ihren Anfang genommen hätten. Dieses ist gewiß, daß seit dem Elfften Jahrhundert die Handwercks-Zünffte dergestalt überhand genommen, daß Käyser Friedrich der II. und dessen Sohn, Heinrich, Römischer König und Reichs-Berweser, wie auch Rudolphus Habsp. solche, wegen vieler verursachter Unordnung, wieder aufzuheben gesucht (m) haben, woraus aber zwischen den Stadt-Obrigkeiten und Zünfften viele Unruhen entstanden und diese gegen jene sich nicht allein maintainiret, sondern auch in die

---

(1) Lib. IV. c. 14.

(m) Woyon die Käyserliche Verordnungen bey Laur. Friesio in seinem Chr. Würzb. p. 557. Joh. Mich. Heineccio in Antiq. Gosl. Lib. 3. p. 301. und Herr Lünig in dem Reichs; A. P. Sp. Cont. IV. p. 1. nachzusehen.

die Rath-Häuser und zu dem Stadt-Rath sich den Weg eröffnet haben.

V.

Am aller wahrscheinlichsten scheint zu seyn, daß dergleichen Zünfte von denen Römern entlehnet, und durch die Bischöfe aus Italien nach Deutschland seynd gebracht worden, angesehen auch selbige zu Erbauung der Städte in Deutschland grossen Anlaß gegeben, und um solche florifant zu machen, viele Leute aus Italien dahin gezogen haben. Weilen auch die Zünfte bey denen Römern grosse Gewalt und das Recht hatten, eigene Gesetze zu machen und die Gerichtsbarkeit in ihren Sachen zu halten, so ist es auch ohne Zweifel daher geschehen, daß dieselbige in Deutschland sich dergleichen angemasset, insonderheit nachdem die Römische Rechte in Deutschland eingeführet worden, und die Zünfte bey dem Rathhäuslichen und Stadt-Wesen etwas mit zu sagen Macht überkommen haben.

VI.

Solcher Gestalt aber ist es auch zugleich geschehen, daß die Zünfte in viele schädliche Gewohnheiten und Mißbräuche verfallen, wovon ehemahlen ein Verzeichniß, unter dem Titul: *Designatio Mehrfacher Mißbräuche und Unordnungen bey den Landwercks-Zünfften*, auf

dem jetzigen Reichs = Tag zum Vorschein kommen, folgenden Inhalts:

1. Macht der verbleibende Unterscheid zwischen geschenckt = und nicht geschenckten Handwerckern, nicht allein wegen des Geschencks, selkamen Gruß = haltens und gebens, (derentwillen die Handwercks = Pursch öftters ein groß Stück Landes vergeblich um den Weg gesprenget werden,) sondern auch insgemein grosse Unordnungen und Mißbräuche, indeme jene vor diesen, in Annahm gewisser Leute zu denen Handwerckern, und sonsten, besser seyn wollen, als die andern.

2. Was in denen Reichs = und Policiey = Ordnungen, als An. 1568. und 76. verordnet worden, daß der Mißbrauch, wegen mit Zulassung der Leinweber, Barbirer, Trompeter, Schässer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Bader, und andere dergleichen, mit ihren Kindern zu denen Handwerckern, würcklich abgeschafft seyn sollen, deme widersehen sich zum Theil die Handwercker, Meister und Gesellen, und wollen einige dergleichen Personen, und auch andre, als Förster, Todten = Gräber, diejenige Lands = Gericht = und Stadt = Knechte, so mit denen Malefiz = Personen bey den strengen Fragen oder Execution und Urthel, auch andern etwa infamirenden Atibus ganz und gar nichts zu thun haben, sondern alleine der Obrigkeiten Diener und  
Auf =

Aufwärter seyn, wie auch die Marck-Meister samt denen Zbrigen, bey denen Handwerckern nicht allein nicht leyden, sondern auch, wenn sich ein Handwercks-Mann zu dergleichen Tochter oder Wittib, oder auch, zu einer, die zuvor aus von ihm, oder einem andern zu Unehren gebracht worden, verheyrathet, ihm Ungelegenheit machen.

3. Wann ein Handwercks-Mann oder Gesell einige Gebrechen, als Ehebruch, Diebstahl ic. begangen, und darüber auch nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe bey dem Handwerck cassiret wurde, oder auch vor alt- und langen Jahren, über Mannes-Gedencken geduldet worden; Ingleichen da ein Meister sein im Ehebruch ergriffenes Weib, nach Obrigkeitlicher ausgestandener Straffe wiederum zu Gnaden annimmt und mit ihr hauffet, wollen derentwegen ganze Zünfft und Meisterschafften für unrichtig und unredlich gehalten werden, und die Handwercks-Pursch aufstehen, einander umtreiben und abstraffen.

4. Der mehrfache Unterschied und die Discrepanzien der Handwercks-Laden und so genannten Haupt- und Neben-Capituln, zumahlen denen, so sich an etlichen Orthen theils Handwerker selbst, in Aufrihtung vor diesem angemaset haben, sodann die verschiedne Haltung der Lehr-Zahre bey ein und andern, nicht weniger

ger auch die Lehr-Jungen, giebt die grosse Confusion und Trennung, also, daß ein Handwerck an diesem Ort will redlicher seyn, als am andern, und die Handwercker an sich ziehen, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben lästet oder abfindet, für unredlich in Lehrung und Meisterschafft, ohnerachtet er der beste Meister geachtet, auch mit continuirlichem Umtrieb bald da, bald dort, in Arbeit nicht befördert werde.

5. Wegen Verarbeitung der f. v. Hundshaut, treiben an vielen Orten im Römischen Reich, die Roth- und Weiß-Gerber unter einander auf, und wollen diejenige, so nicht verarbeiten, die andern für unredlich halten; So auch nur vor diesem dergleichen verarbeitet, ohngeachtet sie solches de facto eingestellt, oder aber nur durch den jüngsten Meister verrichten lassen, und sollen sich die Handwercks-Pursch, so an dergleichen Orten arbeiten, an mehr denn einem Ort, von Handwercks wegen abstraffen lassen. 2c.

6. Wann ein Handwercker ungefehrlich einen Hund oder Kaze todt wirfft, oder schlägt, oder in der Werckstatt v. gracia, in einen Boh, oder ander Lottich ertrincket, der nur eine todte Kaze anrühret und dergleichen, will man eine Unredlichkeit daraus machen, so gar, daß die Abdescker sich eigenmächtig anmassen, solche Leute mit Schlagung des Messers in die Thür-Schwellen,  
und

und Abholung der Personen zu ihrer Arbeit, oder aber einen Abtrag an Geld, nach eigenem Gefallen zu nöthigen.

7. Wann einer aus denen Handwerckern mit dem Scharff-Richter, Abdecker und dergleichen Leuten, ungefehrlich isset, trincket, oder sonst, selbst, oder durch die Seinige bey derselben Hochzeiten erscheint, und mit jemand derselben tanzet, will man auch eine Unredlichkeit daraus erzwingen und das Gesinde aufstehen.

8. Unehelich gebohrne Kinder, welche aber durch nachersolgte Ehe der Eltern, oder aus Kaiserlicher Majestät Macht, von einem Comite Palatino seynd legitimiret worden, will man bey einigen, auch wohl geringen Handwerckern nicht passiren lassen, entweder bey der Lehrling, oder aber in der Wanderschaft, treiben derentwillen Meister und Gesellen einander auf.

9. Wenn ein Handwercker wegen einig präterdirten Verbrechen und wider ihn obgehabten Verdachts, zur gefänglichen Verhaft, und weiterer Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch die ausgestandene Tortur ausgeföhret, und darüber Obrigkeitlich ist absolviret worden, will man einen solchen an theils Orten für unrichtig halten, und weiteres bey denen Handwerckern nicht passiren lassen.

10. Es soll auch bey dem Weiß = Gerber = Handwerck ein selkamer Mißbrauch seyn, daß ein Geselle in Arbeit, wenn er sähe, daß sich ein Kind neben ihme von einer Banck zu todt fiele, solches nicht aufheben darff.

11. Bey Loßzehlung der Lehr = Jungen giebt's viel selkame ungebührende Mißbräuche, als unter andern zum Exempel, daß die Gürtlers = Gesellen einen Lehr = Jungen bey der Loßzehlung mit der Ruthen straffen, wie nicht weniger bey den Meister = Stücken viel übermäßigen Unko = sten zu mache<sup>n</sup>, geschweigen der unnöthigen auf Jahr und Tag langwierigen und vergeblichen Kostbarkeit an Stücken, so hernach nichts nutzen oder zu gebrauchen.

12. Ein Mißbrauch ist auch, daß die Meisters Söhne in Lernung und bey Erlangung der Meisterschafft, auch mit denen, so Meisters Wittib oder Tochter heyrathen, besser und anders gehalten werden, denn insgemein, ja daß man an etlichen Orten ins Handwerck heyrathen muß, wenn man zur Meisterschafft kommen will.

13. Ein allgemeiner ebener Mißbrauch ist, daß, wer an einem Ort einmahl schon die Meisters = Stücke gemacht und Meister worden, auch darum aufzulegen hat, wenn er sich an einem andern Ort setzen will, daselbsten nochmahls die Meis

Meister Stücke machen muß, und ehender nicht für Meister passiret wird.

14. Die Handwerker, so nicht um den Tag Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, als Schmidt, Schlösser, Wagner, Schreiner, Sattler, Riemer, Weber, übernehmen die Leute nach ihrem Gefallen im Lohn, auch bey wohlfeilen Zeiten, im gesteigerten Preis.

15. Die Handwercks Pürsche verbinden sich öfters mit einander aus liederlichen Ursachen und einer blossen Halsstarrigkeit, von einem und dem andern Ort aufzustehen und zu wandern, verschreyen selbe bey andern, wenn sie von der Obrigkeit ihrer Mißbräuche, Ungehorsahms und Widerspenstigkeit halber abgestraft werden, und verursachen, daß kein Gesinde mehr daselbst leichtlich Arbeit nehmen will, sondern treiben einander selbst den Verrentwillen auf.

16. Was ein Meister angefangen, soll der andere nicht ausmachen, noch seine Arbeit wohlfeiler geben, denn der andere, welches ein altverbotener, aber noch immerwährender Mißbrauch ist.

17. Theils Handwerker wollen sich von ihrer ordentlichen Obrigkeit Jurisdiction in Handwercks

wercks= Sachen so gar eximiren, und auf ihre Erkenntniß, Gebot und Verbot nichts geben, daß, wer bey der Obrigkeit unter ihnen derentwillen eine Klage angestellet, sie selbigen darum strafen, und von denen Erkenntnissen für ihren Handwercken, Haupt=Laden und Capituln, provociret und remittiret seyn wollen.

18. In theils Handwercks=Ordnungen selbst, auch wohl vor Alters von höchsten Orten bestätigt, seynd solche ungerime und seltsame Clausuln, Sitt= und Gewohnheiten enthalten und bekräftiget, die in nichts anders, denn einem Mißbrauch und Unverstand bestehen, als da ist unter vielen andern, zum Exempel, bey etlichen, daß kein junger Meister, ob er schon viel Jahr auf seinem Handwerck im Römischen Reich gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darff, biß er gewisse Jahr in dem Ort gewohnet, und die sogenandte Brüderschaft drey, vier, fünff, und mehr Jahr nach einander besuchet.

Item, daß sie sich in den Geburts=Briefen und andern Rundschaften gewisser Formularien gebrauchen, worinnen theils unvernünfftige und überflüßige, theils denen Rechten und Reichs=Constitutionen gar zuwiderlauffende Wörter und Clausuln begriffen, als, daß des Producenten Vater und Mutter nicht Pfeiffer, Schässer, Müller oder weidischer Art, noch von dergleichen

chen Eltern Herkommens seyn, daß sie bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straßen geführt worden ic.

19. Die Handwercker bilden ihnen insgemein ein, und wollen in ihren Zünfften behaupten eine bessere und mehrere Redlichkeit, dann andre, als Krämer, Wirthe, auch wohl andre in hohen Würden, so gar, daß ein Schäßler und Küffer bey dem Handwerck, als man ihnen vorgehalten, warum sie ein durch nachgefolgte Ehe legitimirtes Kind nicht zum Handwerck lassen wolten, da doch ein solches so gar zu hohen Dignitäten gelangen könnte, so keck seyn dürfen und vermelden, ob wohl ein solcher auch ein grosser Herr werden könne, so soll er doch kein Schäßler nicht werden.

20. Diese und mehr andere Unordnungen und Mißbräuche bey denen Handwerckern, die noch weiteres zu erinnern und zu addiren begehret werden möchten, haben im heil. Röm. Reich fast durchgehends also eingerissen, und die Halsstarrigkeit der Handwercks-Pursche dermassen überhand genommen, daß ohne durchgehende nachdrückliche remedirung und execution dessen, was in alten Reichs- und Policy-Ordnungen heilsamlich zum theil versehen, und noch disponiret werden möchte, keine Obrigkeit vor sich allein, ohne durchgehende Zusammensetzung aller Stände und machende Gleichheit, die völlige remedirung erheben kan, weisen sie die fremde Handwercks-Pursche nicht  
B
länger,

länger, denn sie bey ihren Meisterschafften in Arbeit bleiben, in ihrer Macht und Gewalt haben, und die Zünffte mehr auf solche ihre seltsame Statuta, Mißbräuche und Herkommen, denn alle Obrigkeitliche Geboth und Verboth, halten, ita, ut fere mali mores bonas leges jam perduxerint in potestatem suam, & tyrannidem huc usque exerceant.

VII.

Es sind aber dieser Mißbräuche mehr, und können selbige abgetheilet werden nach denen Lehr = Jungen, Gesellen, Meistern, und Handwercks = Zünfften überhaupt. Zu denen Mißbräuchen, in Ansehung der Lehr = Jungen, gehören 1) daß von Erlernung der Handwerker pflegen ausgeschlossen zu werden, nicht allein die Hur = und Natürliche Kinder, Findlinge, auch diejenigen, welche entweder durch die Heyrath der Eltern vor der Geburth der Kinder, Landes Fürstliche Rescripte, oder Comites Palatinos, sind legitimiret worden, sondern auch der Balbierer, Bader, Leinweber, Schäffer, Müller, Pfeiffer, Trompeter und anderer Kinder; 2) die bey Annehmung und Aufdingung der Lehr = Jungen viele unnöthige Solennitäten, als Probe, Angebung des Namens, Darstellung vor der Zunft, legitimation durch Vorzeigung des Geburths = Brieffes, Annehmung und Einschreibung des Namens in die Zunft = Matricul und dabey vorgehende ab-

geschmackte Gebräuche, wie auch viele aufzuwendende Kosten; 3) daß, weil die Lehrjahre nicht aller Orthen gleich seyn, diejenige, welche geringere Jahre gelernt haben, an solchen Orthen, wo mehr Jahre im Gebrauch seyn, nicht Handwercks-mäßig geachtet werden; 4) Das übermäßige Lehr-Geld, oder denen, welche solches nicht erlegen können, an statt dessen viele auferlegte Lehr-Jahre, wie auch des Lehr-Gelds und der Lehr-Jungen Wohlverhaltens wegen erforderliche unmäßige Caution; 5) daß die Lehr-Jungen mehr zur Arbeit bey dem Haus-Besetz, als zu Erlernung ihres Handwercks, von denen Meistern angefetzt und dergestalt hart gehalten werden, daß selbige die Lehr-Jahre verlassen müssen, von andern Meistern aber zu Vollziehung der Lehr-Zeit nicht wieder angenommen werden.

### VIII.

Die Mißbräuche in Ansehung der Gesellen betreffen entweder die ihnen obliegende viele Beschwerden, oder derselben schädliche Gewohnheiten, und gehören zu der erstern Gattung 1) die unnöthige Gebräuche des Frey- oder Loos- und Gesellen-sprechens, deren jene von denen Meistern, diese aber von denen Mit-Gesellen geschieht, und der neue Geselle dadurch in ihre Gesellschaft aufgenommen wird, mithin die viele dabey vorgehende unanständige und zum Theil unchristliche Ceremonien, wie auch aufzuwendende

Dende grosse Kosten, 2) das so genannte Umschauen und viele bey Antrretung der Wanderschaft unnöthige Gewohnheiten, 3) die lächerliche Grüße, und wann selbige von Wort zu Wort nicht können hergesagt werden, verweigerter Annehmung der Gesellen, 4) die Unkosten, welche die Gesellen bey denen gescheneckten Handwerckern zu Unterhaltung derer Fremden Gesellen ihrer Zunft aufwenden müssen, und dabey gewöhnliche Schmausereyen, mit Versäumnis ihrer Arbeit, grossen Schaden der Meister und des gemeinen Wesens, 5) der Alt-Gesellen ungebührliches Verhalten gegen die Jung-Gesellen, und dieser Verächtlichkeit. Von der andern Gattung seynd 1) der Gesellen am so genannten blauen Montag, und zu andern Zeiten, gewöhnliche Müßiggang und Schmausereyen; 2) die Bedingung gewisser Kost von ihren Meistern; 3) die angemessene Jurisdiction über ihre Mit-Gesellen und Meister, mit Bestrafung und Schelten oder Unehrligmachung derselben durch Anschlagung an die Schwarze Tafel derjenigen, welche ihren unvernünftigen Gewohnheiten nicht nachleben; 4) Aufstand und Empörung derselben gegen die Meister und Obrigkeiten, dergleichen seit kurzer Zeit zu Würzburg, Augspurg, Wien und andern Orthen vorgangen; 5) Verlastung ihrer Meister und öftters nach begangenen Verbrechen ohne Abschied von selbigen zu gehen.

IX.

Was die Mißbräuche in Ansehung der Meister betrifft, so bestehen solche vornehmlich darinnen, daß die Meisterschaft einigen unbilliger Weise gänzlich versagt, andern aber die Erlangung derselben allzuschwer und vergestalt kostbar gemacht wird, daß die jungen Meister mit Schulden beschweret und nachgehends ihr Handwerck zu treiben aussere Stand gesetzt werden, wie dann zu solchen Mißbräuchen gehören 1) daß nicht allein die zur Meisterschaft sich angebende Gesellen, sondern auch derselben Frau oder Braut Geburth, Leben und Wandel unbilliger Weise zum öfftern getadelt und denenselben unnöthige Schwürigkeiten gemacht; 2) diejenige aber, welche entweder das Handwerck bey keinen Meister, sondern von sich selbst, oder an solchen Orten gelernet, allwo keine Geburths- und Lehr-Brieffe im Gebrauch seynd, folglich dergleichen nicht aufweisen können, ohnangesehen sie sonst ihre Kunst tüchtig erlernen haben, nicht weniger auch 3) bey einigen Zünften die Verheyraethe von Erlangung der Meisterschaft ausgeschlossen, die unverheyraethe aber unter solcher Bedingung, daß sie eines Meisters Tochter hinkünftig zur Ehe nehmen wollen, zugelassen, allen aber, 4) welche zur Meisterschaft fähig gehalten werden, aussere derer Meister-Söhnen, und Schwieger-Söhnen, welche vor andern viele Freyheit genieß-

niessen, die Erlangung derselben schwer gemacht wird, nicht allein mit unnöthiger Zeit-Verzweckung durch das Jahr Arbeiten und Mühen, sondern auch dabey, und auf die Alt-Fränkische Meister-Stücke, Schmausereyen des so genannten Materie- und Meister-Essens und sonst aufzuwendende vergebliche Kosten, auch 5) die Jung- oder zuletzt aufgenommene Meister von denen Aelteren mit herumschicken, aufwarten, und andern Diensten beschweret und zu derselben Schaden von ihrer Arbeit abgehalten werden.

X.

Nicht weniger finden sich bey denen Handwercks-Zünfften überhaupt schädliche Gewohnheiten, dergleichen seynd 1) der eingeführte Unterscheid zwischen denen geschenckten und ungeschenckten Handwerckern, deren jene eine Besondere Ehre und Redlichkeit vor diesen sich rühmen, und nicht nur die beschwerliche Geschenke vor die fremde Gesellen ihrer Zünffte aufgebracht haben, sondern auch denen, welche in ihre Gesellschaft wollen aufgenommen werden, vor andern unnöthige Schwürigkeiten zu machen pflegen; 2) der Unterscheid zwischen denen Haupt- oder Creyß- und Neben-Laden, deren jene keine vor redlich erkennen wollen, welche sich bey ihnen nicht angegeben haben und einschreiben lassen; 3) die unter sich gemachte Verbindungen, daß keiner seine Waare wohl-

wohlfeiler, als andere, machen oder verkauffen möge; 4) daß an vielen Orthen keine als unverheyraethe und mit solcher Bedingung angenommen werden, daß sie eines Meisters Tochter heyrathen wollen, und so lange solches nicht geschiehet, alle Jahr eine gewisse Straffe, welche das Brömel-Bier genennt wird, erlegen müssen; 5) die zu grosser Präjuditz ihrer Landes-Herren gemachte Vereinigung mit denen Zünfften in andern Landen, wodurch geschiehet, daß dergleichen mit auswärtigen Zünfften es haltende Handwercks-Leute ihrer rechtmäßigen Obrigkeit entzogen werden; 6) die besondere Gerichtsbarkeit und Macht, deren sich die Zünffte anmaßen, nicht allein in Handwercks-Sachen eigene Gesetze zu machen, sondern auch Recht zu sprechen, ihre Mit-Glieder zu bestrafen, und dieselbe nach eigenem Gefallen durch Anschlagung an die Schwarze Taffel oder anderes gewöhnliches Schelten und unehrlich machen aus ihrer Zunft zu stossen.

## Zwente Abtheilung

Was zu Abschaffung der  
Handwercks-Miß-Bräuche von de-  
nen Käysern und auf Reichs-  
Tägen verordnet wor-  
den.

### I.

Als massen die Käyser Friedrich der II. und Rudolph von Hapsburg die Zünffte wegen vieler damahls bereits von selbigen verursachten Unordnungen wieder aufzuheben bedacht gewesen, solches ist in vorhergehenden Capitel §. IV. nachzusehen. Der Käyser Sigismundus ist derselben Meinung gewesen, in dessen vorgehabten weltlichen Reformation, (a) Cap. IV. folgendes enthalten: „Es ist auch zu wissen, daß in denen guten Städten, nehmlich Reichs-Städten, Zünffte sind, die sind nun sehr gewaltig worden, und muß man die Zünfft gröblich kauffen. Sie machen Ge- seze unter ihnen, als etwa Städte gethan haben

(a) Bey dem Goldasto Const. Imp. p. 189.

„ haben : Sie ordnen an vielen Städten den  
 „ Rath, wie viel aus jeglicher Zunft in den  
 „ Rath sollen gehen. Disß heist in einer Stadt  
 „ una partialitas, und ist nicht eine rechte Ge-  
 „ meinsamkeit als ich sage. Ist es eine Zunft,  
 „ die man straffen solt von ihres Handwercks  
 „ wegen, daß sie vollführen, daß einer Gemein-  
 „ den in einer Stadt nicht wohl kömmt, als Metz-  
 „ ger, die das Fleisch zu theuer geben, oder Be-  
 „ cker, die das Brod zu klein backen, oder Schnei-  
 „ der, die zu grossen Lohn nehmen, und desglei-  
 „ chen, wie das nun ist, daß von Zünfften, die in  
 „ dem Rath sitzen, und der Stadt und Gemei-  
 „ ne Treu und Warheit geschworen haben, so  
 „ hilfft doch die eine Zunft der andern, als ob  
 „ ich spreche: Hilff mir, so helff ich dir desglei-  
 „ chen mit übersehen. Damit ist dann die Ge-  
 „ meine betrogen, und geben keine rechte Pfenz-  
 „ wert. Das erkennet nun männiglich wohl,  
 „ daß es größlich wieder Gott und Recht ist,  
 „ und werden die Eyde übersehen, und ich fürch-  
 „ te, daß man komme sichtiglich und unbedächt-  
 „ lich in die Hölle. Es ist nun alles kommen  
 „ in Gewohnheit, daß es sie nun recht dünckt,  
 „ noch nichts daraus beichtend, daß sie hoch  
 „ schweren der Gemeine und Stadt. Wolt  
 „ man aber innen werden, daß Städte gut  
 „ würden, und jederman dem andern getreu  
 „ wäre, so thäte man Zünffte ab und wä-  
 „ re männiglich gemein, und wäre niemand  
 „ den andern beyständig, und würde der Rath

„lauter. Welche denn des Raths wären, was  
 „sie riethen, daß hätten sie keinen Hammerschlag  
 „noch Hülffe, als nun geschieht und würden  
 „rechte Pfennwert geben, und häuffeten sich die  
 „Städte größlich. Sonst so spricht jedermann,  
 „ich würde übersezt.

2. „Es ist alles in der Stadt übersezt, und  
 „sind Herren und Land-Leute darum denen  
 „Städten gram. Wenn in denen Städten alle  
 „Dinge gemein wären, Herre und jederman  
 „wäre ihnen auch gemein. Sonst wäre einer er-  
 „zürnet in einer Zunfft, so wäre die ganze  
 „Zunfft erzürnet. Laß man es in gemeinsam  
 „kommen, es soll sicher niemand gereuen, dieser  
 „Rath ist gut, und will euch sagen, wie. Wenn  
 „diese Ordnung nun gehalten muß werden, so  
 „sucht es sich in Rechten selber, daß es nicht be-  
 „stehen mag. Habe man sonst Gesellschaften,  
 „daß niemand den andern ausschlage von al-  
 „len Handwerckern, und gehen zusammen, so  
 „geht es weder kalt noch warm, und ist jeder-  
 „man den andern gleich, und seyn die Rätthe  
 „dick und viel unbekümmert. Und Cap. V.  
 „Es ist auch zu wissen ein Arges in den Städ-  
 „ten und auf dem Lande an viel Enden, daß  
 „einer Gewerb hat mehr als ihm zugehöret.

3. „Einer ist ein Wein-Mann, und hat da-  
 „bey Saltz feil oder Luch.

3. Einer

4. „Einer ist ein Schneider, und treibt auch  
 „Kaufmannschaft. Also, wer nun paß mag,  
 „der kauff und verkauff, welcher bey ihm be-  
 „dünckt den Pfening zu gewinnen oder zu  
 „bringen.

4. „Wolt ihr aber hören das Käyserliche  
 „Recht gebieten? Unsre Forderen sind nicht  
 „Narren gewesen. Es sind Handwerck darum  
 „erdacht, daß jedermann sein täglich Brod ge-  
 „winnen soll damit, und soll niemand dem an-  
 „dern greiffen in sein Handwerck, darmit schickt  
 „die Welt ihre Nothdurfft, und mag sich jeder-  
 „man erhehren. Ist einer ein Wein-Mann,  
 „so gehe er damit um, und treibe kein Ding  
 „dazu, ist er ein Brod-Becker, dasselb zc. zc.  
 „kein Handwerck ausgenomm. Und man soll  
 „behüten bey Kayserlichem Geboth, und bey  
 „vierzig Marck Goldes, wo man innen würde,  
 „daß die Reichs-Städte das übersehen, daß  
 „niemand dem andern in sein Handwerck greif  
 „mit keinerley Gewerbe. Geschehe es aber, und  
 „man sein innen würde, so soll diese Pöen ohne  
 „alle Gnade in eines Römischen Königes Cam-  
 „mer gehen, und dennoch in die Gehorsam ge-  
 „heu in Ungnad.

## II.

Seit die Zeit ist diese Sache hüntangesezt  
 geblieben biß auf den Reichs-Tag zu Augspurg  
 anno 1530. auf welchen undd enen folgenden  
 davon

davon fleißig gehandelt und beschloffen worden in

## Reformation guter Policy zu Augspurg 1530.

Tit. 39. §. 1. Diemeil im Heil. Reich deutscher Nation gemeiniglich in Städten und Flecken, darinn dann bisher die Geschenckte und Ungeschenckte Handwerker gehalten, von wegen der Meister Söhn, Gesellen, Knecht und Lehr-Knaben viel Unruhe, Widerwillen, Nachtheil und Schaden, nicht allein unter ihnen selbst, sondern auch zwischen derselben Handwercks-Meistern und andern, so Arbeit von ihnen ausbereitet, gemacht und gefertigt haben sollen, von wegen des müßigen Umgehens, Schenckens und Zehrens derselben Meister, Söhn und Handwercks-Gesellen bisher vielfältig entstanden sind, demnach wollen Wir, daß ihnen denselben Geschenckten und Ungeschenckten Handwercken, als viel dero in heil. Reichs Städten oder andern Flecken im Gebrauch die Handwercks-Gesellen, so Jährlich oder von Monath zu Monath von ihnen der frembden ankommenden Gesellen, die Dienst begehren, um dieselben Dienst zu werben und zu andern bishero erwehlet worden, in alleweg absenn. Wo aber jemand von denselben frembden ankommenden Handwercks-

wercks-Gesellen in einer oder mehr Stadt oder Flecken ankommen, Dienst oder einen Meister begehren, der soll sich allweg, von solcher Sach wegen, bey demselben gelehrten Handwercks-Zunft oder Stuben-Knecht, oder, wo keine Zunft oder Stuben wären, bey demselben Handwercks-Gesellen angenommen Wirth oder Vater, oder bey dem jüngsten Meistern, so jederzeit demselben Handwercks seynd, oder aber bey denjenigen, so von einer jeden Obrigkeit dazu verordnet sind, oder werden möchten, anzeigen. Derselben Zunft oder Stuben-Knecht, der angenommen Wirth oder Vater, oder verordnet für sich selbst, oder durch seinen Knecht, oder jüngsten Meister, soll auch alsdann zu jederzeit mit getreuem Fleiß, und wie der Orthen der Gebrauch ist, denselben ankommenden Handwercks-Gesellen um Dienst oder einen Meister sehen und werben, in aller Maß, wie nach dem allem das sämtliche Schencken und Zehren, zum An- und Abzug, oder sonst in andre Weise, keinesweges hinführo gestattet werden. Es sollen auch einige Straffen von obgemeldeten Geschenkten oder nicht Geschenkten Handwercks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten oder gebraucht, auch keiner den andern weder schmähen, noch auf- oder umtreiben, noch unredlich machen. Welcher aber das thäte, das doch nicht seyn soll, so soll derselbe Schmäher solches vor der Obrigkeit des Orths ausführen.

führen. Ob aber der hierin ungehorsam erscheine, der soll für unredlich gehalten werden, so lange und viel, bis daß, wie obstehet, ausgeführt wird. Und was sonst ein jeder Spruch und Förderung zum andern, um Sachen, so ein Handwerck nicht betrifft, hat, oder zu haben vermeint, das soll ein jeder vor der Obrigkeit oder Flecken, darinnen sie betreten werden oder sich enthalten, und um Sachen ein geschenckt oder nicht geschenckt Handwerck belangend, vor der Zunft oder denselben Handwerck nach guten ehrbaren Brauch der Orth, wie sie bebührt, austragen; Und welcher Meister, Sohn oder Gesell, sich obgemeldet ansehen Erkänntniß und Vertrag nicht annehmen noch halten wolte oder wird, soll im Reich deutscher Nation in Städten und Flecken ferner zu arbeiten, und solch geschenckt oder nicht geschenckt Handwerck zu treiben, nicht zugelassen, sondern aufgetrieben, und hinweg geschafft werden, darnach sich männiglich habe zu richten.

§. 2. Doch einer jeden Obrigkeit, so Regalien von Uns und dem Heil. Römischen Reich hat, unbenommen, diese unsre Ordnung, nach eines jeden Landes Gelegenheit, einzuziehen, zu ringern und zu mäßigen, aber in keinen Weg zu erhöhen, oder zu mehren.

§. 3. Und daß alle und jede obgemeldete Puncten und Articul dieser unser Ordnung, so zu Wohl-

Wohlfahrth Aufnehmen und Gedeihen gemeines Nutzens mit Rath Wissen und Willen Churfürsten, Fürsten und Stände also fürgenommen und aufgerichtet sind, durch einen jeden Stand des Reichs, wes Bürden oder Besessens der wäre, bey Vermeidung Straff und Poen, wie obgemeldt, strenglich gehalten wird und vollzogen werden. Das ist unser Will und ernstliche Meinung. Geben etc.

## Reform. guter Policey zu Mugspurg An. 1548.

Tit. 36. Und nachdem die Handwerker in ihren Zünfften, und sonst zu Zeiten sich mit einander vereinigen, und vergleichen, daß einer seine gemachte Arbeit oder Werck in feillem Kauff, nicht mehr oder weniger, verkauffen soll, denn der andre, und also einen Anschlag oder Steigerung machen, daß diejenigen, so derselben Arbeit nicht dürfftig und kauffen wollen, ihnen sie ihres Gefallens bezahlen müssen etc. Meinen Wir hiermit ernstlich, und wollen, daß solches von denen Obrigkeiten hinführo keines wegen geduldet oder gestattet, sondern gebühliches Einsehen gethan werde, wo es aber darüber von Handwercken geschehe, daß alsdann die Obrigkeit nach Gestalt der Sachen sie unnachlässlich straffen sollen.

Tit. 37.

Tit. 37. §. 1. Als auch an etlichen Orthen der Gebrauch ist, daß die Leinweber, Barbierer, Müller, und dergleichen Handwercker in den Zünfften zu andern, dann ihrer Eltern Handwercken, nicht aufgenommen noch gezogen werden, und aber ja unbillig, daß diejenigen, so eines ehrlichen Herkommens, Handels und Wesens, ausgeschlossen werden solten, so wollen wir solche beschwerliche Gebräuch und Gewohnheiten hiermit aufgehoben und vernichtet haben: Sehen, ordnen und wollen demnach, daß die Leinweber, Barbierer, Schaffer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trommeter, Bader, und die, deren Eltern, davon sie geböhren sind, und ihre Kinder, so sie ehrlich und wohl gehalten haben, hinführo in ihren Zünfften, Gasseln, Ambten und Gilden keinesweges ausgeschlossen, sondern wie andre redliche Handwercker belangt, in denen wollen wir den Obrigkeiten Ordnung und Satzung, nach eines jeden Landes Gelegenheit, zu machen hiermit befohlen und auferleget haben.

§. 2. & 3. Wird dasjenige wiederholet, was in Reform. guter Policy zu Augspurg a. 1530. Tit. 39. enthalten.

§. 4. Wir wollen auch, daß die Handwercksknecht und Gesellen den Meistern nicht eindringen, was und wie viel sie ihnen jederzeit zu essen und

und zu trincken geben; doch daß die Meister ihre Knechte und Gesellen dermassen halten, daß sie zu klagen nicht Ursach haben, darin die Obrigkeiten auch jederzeit Einsehen thun sollen.

§. 5. und 6. wird wiederholet, was in Reform. guter Policey zu Augspurg Anno 1530. Tit. 39. §. 2. & 3. enthalten.

## Reichs-Abschied zu Augspurg Anno 1551.

§. 83. Weiter haben Wir in Bericht erfunden, daß die viel gemeldete Policey Ordnung in ihrem Articul von den Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben, bisanhero nicht gänglich vollzogen sey, dann obgleich etliche Städte der Ordnung nachzusetzen wohlgeneigt gewesen, und fürgenommen, so haben sich doch die Handwercks-Gesellen diesen widersetzet und sind darüber verzogen, welches den Meistern derselben Handwerker nicht zu geringem Nachtheil gereicht, aus dem erfolgt, wo nicht alle Stände durch das Reich deutscher Nation gemeinlich in ihren Obrigkeiten über diese Ordnung zugleich halten, daß die nicht gehandhabt, oder in stete Übung gebracht werden mög.

§. 84. Derowegen so setzen und befehlen Wir, daß nach dato dieses Reichs-Abschieds ein jede Obrigkeit im Reich, deutscher Nation, in ihren Städten und Flecken, die Handwercks-Meister und Gesellen beschickten, den vorgemeldeten Articul in der Policey fürhalten, und sie erinnern, daß der Inhalt desselbigen von uns und gemeinen Ständen des Reichs also beschloffen und aufgerichtet sey, mit ernstlicher Vermahnung, demselbigen bessers Fleiß nachzukommen, da auch einer oder mehr Handwercks-Gesellen einem andern sein Gesinde schmähen, oder angreifen würden, so soll von Uns die Obrigkeit, unter welcher der oder die begriffen, hiemit Befehl haben, daß sie mit der Straffe, vermöge der Policey, gegen dieselbigen fürgehen, und folgendts, so sie die der Gefängniß erledigen, sie geloben und schweren lassen, die Ordnung in dem stett und vest zu halten.

## Reichs-Abschied zu Augspurg Anno 1559.

§. 75. Weiter haben Wir auch mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, den Abwesenden Räten, Bothschafften und Gesanden, was auf vorigen Reichs-Tagen der Policey halben gehandelt, zu Gemütthe und Bedencken

dencken geführet, und unter andern befunden, wie wohl ermeldeter Hochlöbl. Gedächtnißes Kayser Carl, unser nächster Vorfahr, Bruder und Herr, sich leglich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, einer Reformation bemeldeter vorhin aufgerichteten Polickey-Ordnung im 48. Jahr alhie verglichen und entschlossen, dieselbig auch in das Heil. Reich publiciren und auskünden lassen, darinn der Geschenckten und Ungeschenckten Handwercken, zu Vorkommung aller Unruhe, Wieder-Willens und Nachtheils, so von wegen des müßigen Umgehens, Schenckens und Zährens der Meister Söhnen, Gesellen, Knecht und Lehr-Knaben vielfältig entstanden, heilsame Versehung beschehen, solche Versehung auch im folgenden 51. Jahre verneuret worden, daß dennoch derselbigen nicht allein gar wenig gelebt, sondern auch, da gleich in etlichen Städten solcher Ordnung gehorsamlich, und wie sich gebühret, nachgesetzt werden wollen, von deswegen, daß nicht alle Stände durch das Reich deutscher Nation gemeinlich in ihren Obrigkeiten über dieser Ordnung zugleich halten, handhaben, noch in die Übung bracht, die Handwerks-Gesellen sich deren wiedersezt, darüber verzogen, oder sich sonst allhand ungebührlichen Muthwillens erwiesen.

§. 76. Derowegen Wir dann, auf rätzlich Gutbedencken gemeiner Reichs-Ständen, eine Nothdurfft zu seyn erachtet, obangeregten Ar-

ticul der Policey Ordnung, von Handwercks-  
Söhnen, Gesellen, Knechten und Lehr-Kna-  
ben zu erneuren, zu verbessern, und in Würck-  
lichkeit zu bringen, wie wir dann denselbigen al-  
so hiermit wissentlich alles Inhalts verneuren,  
und nachfolgender Gestalt verbessern. Ge-  
hen, ordnen und wollen, daß in berührten Ge-  
schenkten und Ungeschenkten Handwercken,  
als viel der im Heil. Reich, auch unsern Erb-  
König-Reichen und Landen, in Städten oder  
andern Flecken, im Gebrauch, die Handwercks-  
Gesellen, so Jährlichs oder von Monathen zu  
Monathen, den fremden ankommenden Gesel-  
len, die Dienst begehren, dieselben Dienst zu  
werben und zu andern bishero erwehlet wor-  
den, absenn sollen.

§. 77. 78. 79. wird wiederholet, was in Re-  
form. guter Policey zu Augspurg Anno 1530.  
Tit. 39. v. wo aber jemand usque ad §. 2. ent-  
halten.

§. 80. Damit denn auch dieses alles in de-  
r gleichmäßigeren Würcklichkeit und Haltung ge-  
bracht und vollzogen werde, so haben Wir  
Uns ferner mit gemeinen Ständen eines offe-  
nen Mandats, derowegen in das Reich auskun-  
den, und unverlangt, nach dato dieses Reichs-  
Tags Abschied, anzuschlagen verglichen: Ge-  
hen, ordnen und wollen dabeneben, daß eine ie-  
de Obrigkeit, in ihren Fürstenthumben, Lan-  
den,

den, Städten, Flecken, Ämtern und Gebieten, innerhalb dreier Monathen, nach dato dieses Abschiedes, die Handwercks-Meister oder Gesellen beschicken, ihnen den Inhalt dieses Unfers und des Heil. Reichs Beschluß fürhalten, daß auch demselben steht, fest, unverbrüchlich nachgesetzt, sie mit allen Ernst vermahnen und anhalten, die Überfahrer und Verbrecher aber, mit gebührlicher Ehurm oder anderer Straffe, vermdg obgemeldeter allhie in Acht und vierzigsten Jahr reformirter Policcy-Ordnung, und darauf folgender Reichs-Abschied, auch nach Gelegenheit eines jeden Orths alten Herkommen und Gewohnheit ernstlich vollfahren soll.

## Reichs-Abschied zu Augspurg. An. 1566.

§. 178. Ferner haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen, daß, obwohl im Acht und vierzigsten Jahr eine heilsame Policcy-Ordnung bedächtiglich verglichen und ins Reich ausgekündt, in deren unter andern wohl bedächtlich von wegen der Geschenkten Handwercks-Bersehung, auch verschlichenes Neun und Fünfzigsten Jahres dieselbige mandata renoviret, erneuret, und deswegen weiter heilsahme gute Ordnung aufgesetzt, und aber solchem nicht allenthalben, wie sichs gebührt, nachgesetzt, da-

durch gemeinen Handwercks-Leuten selbst nachtheiliger Schaden entstanden. Demnach setzen und gebiethen Wir hiemit ernstlich, daß alles, was hiebevör angeregter Geschenckte Handwerck halben beschlossen, statuirt und ins Reich ausgekündt, durch Chur-Fürsten, Fürsten, Stände und alle Obrigkeiten in Frey- und Reichs, auch andern Städten und Flecken, steif und festiglich gehalten, dasselbig allzumahl treulich vollzogen, und Handwercks-Meistern, Knechten und Gesellen, keinesweges gestattet werden soll, sich demselbigen zu widersetzen, und in einigen Weg verwegerlich zu erzeigen, alles bey Vermeidung Voen und Straffe zehen Marck löthiges Goldes, die alle und jede Ubertreter unserm Käyserlichen Fisco unanachlässlich zu entrichten schuldich seyn und bezahlen sollen.

## Reichs = Abschied zu Speyer Anno 1570.

§. 152. Alsdann abermahls auf jehziger Reichs-Versammlung uns angelangt, obwohl Wir hiebevör in etlichen Reichs-Abschieden zuvorab in anno etc. Bierzig acht zu Augspurg publicirter Policy Ordnung, und seithero die Mißbräuche der Geschenckten und Ungeschenckten Handwercken gänzlich abzurhün, allen und jeden Obrigkeiten gebothen, so wollen doch angemeldte schäd-

schädliche Mißbräuche nicht allenthalben aufgehoben werden, darum wir nochmahls gemeine Edict und Mandaten ausgehen, und an gebührende Orter anschlagen zu lassen bedacht seyn, wollen demnach allen und jeden Ständen und Obrigkeiten hiemit gebothen haben, solchen unsern Mandaten schuldigen Folg und Gehorsam zu leisten, alles bey Vermeidung unserer Ungnad und anderer Poen darin verbleibt.

## Policien-Ordnung zu Franckfurth. An. 1577.

Tit. 15. §. 1. Zudem, daß bey etlichen Handwercken, als Kannegiessern, Tuchscherern und dergleichen, so sie fremde Gesellen grüssen, und zur Arbeit anstellen, unnothwendiger Kosten mit dem Wein-Gang und Beherbergen aufgewandt, und folgendes auf die Arbeit geschlagen würde, daß auch grosser Zwiespalt entsethet unter den Handwercken, derowegen, daß sie an allen Orten nicht gleiche, sondern unterschiedliche Lehr-Zahre und Gewohnheit haben, darum sie die, so ausgelernet haben, an allen Enden nicht zulassen.

§. 2. Über das trägt sich auch in den Handwercken allerhand List und gefährlicher Betrug zu, gemeinem Nutz zu Nachtheil, so fällt auch täglich

täglich des Kostens und Lohns halben, Irrung und Mißverstand für, zwischen Meistern und Gesellen, welchen allen überzehlten Mängeln stattlich zu begegnen, dieselben abzuwenden, und darinn gute Ordnung und Maas fürzunehmen, die unvermeidliche Nothdurfft erfordert.

§. 3. Diemeil Wir aber bedacht, daß in allen solchen Punkten eine gemeine beständige richtige Ordnung, Ungleichheit der Lande, auch deroselben Gebrauch, Gewohnheit und Sitten halben, und den von deswegen, daß Speiß und Franck in einem Land in ziemlichen, in dem andern aber in einen viel höhern Kauff ist, mit wohl fürgenommen, und in das Werck gebracht werden mög, sondern daß in solchen Unterscheid nach jedes Landes Gelegenheit zu halten seyn will, so haben Wir für nothwendig geachtet, alle solche Punkten der Obrigkeit eines jeden Orths zu befehlen.

§. 4. Demnach setzen, ordnen und wollen Wir hremit ernstlich gebiethen, daß Chur-Fürsten, Fürsten und gemeine Stände in allen und jeden obgemeldten Punkten, Articeln, und angezogenen Mängeln, in ihrer Obrigkeit Landen, und Gebieten, nach Gestalt, Gelegenheit und Gebrauch derselben, gute ehrbare Richtigkeit und beständige Ordnung und Maas, zu Beförderung des gemeinen Nutzens, und Abwendung übermäßigs Kosten, auch zu Verhütung und

Ab-

Abstellung gefährlichen Betrugs, und andere Mängel zum förderlichsten, nemlich in halben Jahrs Frist, den nechsten machen, den ihren verkünden, und in das Werck bringen, darüber auch ernstlich und festiglich halten, und die Ungehorsamen straffen sollen, bey Vermeidung einer Pödn, nemlich zwo Marck löthiges Golds, die eine jede Obrigkeit, so dem, wie obstehet, nicht nachkommen, oder zu geschehen, verschaffen würde, sich auch des Bezugs beständiglich nicht entschuldigen möcht, Unsern Käyserlichen Fiscal unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn soll.

Tit. 37. 38. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. wird dasjenige wiederhohlet, was in der Reform. guter Pollicey zu Augspurg Anno 1548 Tit. 36. Tit. 37. §. 14. und in der Pollicey-Ordnung zu Augspurg Anno 1530. Tit. 39. §. 1. & 3. enthalten.

## Reichs-Abschied zu Regenspurg. An. 1594.

§. 123. Und als auch bey diesen währenden Reichs-Tag, Beschwerungs-weiß fürbracht, ob wohl bey vielen gehaltenen Reichs-Tagen bey den Artickeln der Pollicey-Ordnung statuirt und versehen, wie es mit den geschenckten und ungeschenckten Handwerck zu halten, und daß keiner, es seyen Handwercks-Söhne, Gesellen, Knecht

oder Lehr=Knaben, den andern mit Zehren zum An- und Ab=Zug, belästigen, noch auch einer den andern schmähen, aufstreiben, oder sonst injuriren, vielweniger auf- oder umtreiben, und vor unredlich angeben soll, es wäre denn das Verbrechen oder Injuria gnugsam ausgeführt, und da hierüber jemand verbrechen wird, daß er von eines jeden Orts Obrigkeit gestrafft werden soll, nach fernerm Inhalt gedachter unterschiedlichen ins Reich publicirten Policiey=Ordnungen. Daß jedoch dem zu entgegen, an vielen Orten die Handwercks=Meister den Muthwillen gebrauchen sollen, daß keiner ums Geld arbeiten will, wann derjenige, der seiner bedarff, zuvor bey einen andern hat arbeiten lassen, ob man auch gleich den ersten nichts schuldig blieben ist, neben demselben auch die Gesellen die Meister schelten, und halten die andern Gesellen ab, dahero sich oftmahls zuträgt, daß in einer Stadt, oder auch in einem Lande, ein Handwerck ohne Gesellen verbleiben muß, dahero grosse Unrichtigkeit erfolget, daß nemlich, auf schlecht bloß Angeben etlicher muthwilligen Gesellen, ohn alle recht=mäßige Ursach und Ausführung, andre Gesellen aufstreiben, dieselbige so wohl als die Meister selbst, an frembde Orth für ihre Zunft fordern, mit Straffen belegen, die Handwercks=Gesellen umtreiben, die Meister auch, wie nechst angedeutet, verbrechen, und durch diesen ganz gefährlichen Muthwillen, den Communen und Städten, zu sonderlichen Nachtheil und Aufwiegung

wigung des gemeinen Manns, Unordnung und Beschwerden zufügen.

§. 124. Wie denn auch fürkommen, daß sonderlich in etlichen Städten die Handwercks-Meister, neue Innungen machen, und drein setzen, daß sonderlich in etlichen Städten ein Lehrling drey oder vier Jahr lernen soll, und unterstehen sich hernach die Alt-Meister in andern Städten, welche viel Jahr zuvor, deme damahls üblichen Handwercks-Brauch nach, redlich ausgelernet, ihr Meister-Recht gewonnen, und das Handwerck ohne jemand's Einred, lange Zeit geruhiglich getrieben haben, zu tadeln, und die Gesellen, so bey denselbigen vor aufgerichteten neuer Innungen, redlich ausgelernet haben, oder sonst den alten Meistern arbeiten, zu schelten, aufzutreiben und zu nöthigen, entweder anderwärts zu lernen, oder sich von den neuen Innungs-Meistern ihres Gefallens, auch ohngeacht, was hierinnen die Obrigkeiten zur Billigkeit verschafft, und anordnet, straffen zu lassen, und was dergleichen mehr.

§. 125. Als haben Wir zu Vorkommung desselben, Uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, setzen und wollen, wo hinsühro im H. Reich, eins und anders Orths, dergleichen Zerüttung, Unordnung, Mißbrauch und Ubertretung obgedachter Geschencker und Ungeschencker

ter Handwercker, neuen ungewöhnlichen Zün-  
nungen, fürlauffen, daß es nicht allein bey den  
Pönen, in mehr angedeuteten, sonderlich in deren  
Anno &c. Bierzig acht, zu Augspurg aufgerich-  
ten, und hernach zu Franckfurth Anno &c.  
Stebenzig Sieben, der wenigern Zahl, erneuer-  
ter Policcy-Ordnungen, verbleiben, sondern  
auch gegen den Ubertreter, nach Gestalt befun-  
dener Mißhandlung, mit Leibes-Straff, Stau-  
pen-schlagen, und dergleichen von eines jeden  
Obrigkeit, da die Mißhändler befunden, verfahr-  
ren werden soll.

### III.

In dem Westphälischen Friedens-Schluß (a)  
ist enthalten, daß von Reformation der Polie-  
cay auf dem nächst künfftigen Reichs-Tage solle  
gehandelt werden, auf dem aber zu Regenspurg  
A. 1653. und 1654. gehaltenen Reichs-Tag, nur  
von Appellation der Bürger und Unterthanen,  
in Policcy-Zunft- und Handwercks-Sachen,  
an das Käyserl. und des H. Reichs Cammer-  
Gericht, folgendes (b) beschloffen worden.

„Also soll es auch daneben gehalten werden,  
„wann Sachen, die bey einem Stand  
„insgemein eingeführten guten Policcy-  
„Zunft und Handwercks-Ordnung an-  
„han-

(a) Arr. VIII. §. 3.

(b) Reichs-Abschied Anno 1654. §. 106.

„hängen , durch Appellation an Unser  
 „Käyserl. und des H. Reichs Cammer-  
 „Gericht gezogen werden wollen , daß der  
 „Richter , ehe er die Process erlernet , je-  
 „des Orths Obrigkeit , und des status pu-  
 „blici mit einlauffendes Interesse , mit sei-  
 „nen Umständen , wohl erwegen , fürnehm-  
 „lich aber in dergleichen Sachen keine In-  
 „hibition leichtlich erkennen , sondern da-  
 „fern solche Sache , wider selbigen Orths  
 „hergebrachte vernünfftige und den Reichs-  
 „Constitutionen gemäße Handwercks,  
 „und andre hergebrachte rechtmäßige Ord-  
 „nung läuffet , zu Abschneidung des in de-  
 „nen Reichs-Constitutionen , so hoch ver-  
 „bothenen Aufstrebens und Scheltung der  
 „Meister und Gesellen , und andern Unge-  
 „legenheiten ab , und an des Orths Obrig-  
 „keit , daß die ohne das die Gewalt ha-  
 „ben , dergleichen Statuta , nach Gelegen-  
 „heit der Läufts und Zeiten , zu wiederru-  
 „fen , und zu ändern , verweisen .

Das Policcy-Wesen aber , und was ein je-  
 der Crayß deswegen vor rathsam ansehen wür-  
 de , ist auf nächstkünfftigen ordinaire Reichs-De-  
 putation-Tag (c) zu Franckfurth , ausgesetzt  
 ver-

(c) In selbigen Reichs Abschied , S. 195.

verblieben, nachdem aber solcher Fruchtlos  
ausgelauffen, so ist die Reformation der Poli-  
cey auf dem jezigen Reichs-Tage A. 1666. wie-  
der vor die Hand genommen, und wegen der  
Ao. 1669. proponirten Handwercks-Mißbräu-  
chen, nach geschעהener Deliberation, ob es besser,  
die Handwercks-Zünffte gar aufzuheben, oder  
nur derselben Mißbräuche abzuschaffen, dieses  
lestere rathsammer (d) befunden, und zu dem  
Ende Anno. 1671. ein Plussatz gemacht worden,  
welchen, weil selbiger annoch zum Grund so-  
thaner abzustellender Mißbräuche bleibet, ganz  
hiebey zu fügen, nicht undienlich seyn wird.

(d) Wovon die Acta bey dem Autore der me-  
ditationum ad Instr. Pacis in Mantissa III.  
über den VIII. Art. Spec. VII. p. 1403. 1516.  
n. f. nachzusehen.

PRO-

# PROIECT

was in den künfftigen Reichs-  
Abschied, wegen denen bey  
denen Handwerckern eingerisse-  
nen Mißbräuche zu brin-  
gen seyn möchte. (e)

**S** Nachdem auch vorgekommen, daß, ob zwar in  
verschiedenen Reichs-Abschieden, insonder-  
heit aber der aufgerichteten Reformation guter  
Policey im Jahr 1530. Tit. 39. it. 1548. Tit. 36.  
& 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstel-  
lung derer, bey denen Handwerckern insgemein  
so wohl, als absonderlich mit denen Handwercks-  
Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Kna-  
ben, eingerissener Mißbräuche, allbereits gar heil-  
same Fürscheidung geschehen, solchem aber nicht  
aller-

(e) Es ist solches Project befindlich in Lunigs  
N. A. P. G. p. 552. und Europæischen Staats-  
Eantzelen P. I. p. 126. haben aber den Auto-  
rem der angeführten meditationum ad Instr.  
Pac. l. c. p. 1527. und seqq. gefolget, weilien  
selbiger viele Jahre Abgesandter bey jetzigen  
Reichs-Tage gewesen und sein exemplar, von  
welchem jene etwas unterschieden, aus dem  
Reichs Protocol genommien hat.

allerdings nachgelebt worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldeten Handwerckern eingeschlichen. Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und, was wegen der Handwercker im jüngsten Reichs Abschied de anno 1654. §. Wie nun solches von den Causis Mandatorum & simplicis Quærelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuren, sondern auch folgender Gestalt zu verbessern und zu vermehren.

I. Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünffte, ohne Vorwissen der Obrigkeit, und dazu jemanden in ihrem Nahmen, nach Gutbefinden, zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Orth einige Handwercks = Artickel, Gebrauch und Gewohnheiten passiret werden, sie seyn dann von jedes Orths Obrigkeit confirmiret und bekräftiget, hingegen alle diejenigen, welche von den Handwercks = Leuten, Meistern und Gesellen, allein für sich und ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation, aufgerichtet worden, oder ins künfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn. Wann auch dieselbe im H. Röm. Reich, es sey, wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwieder vergreifen, auch auf Obrigkeitliche Abndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehener Obrigkeitlichen

feitlichen Erkänntniß wegen solcher Ubertretung und Ungehorsam in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwercken an keinem Orth passirt, sondern von jedermänniglich vor Handwercks unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, ad valvas curiarum, oder an andern öffentlichen Orthen angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechen und Unfugs wegen Obrigkeitl. abgestraft, und publica auctoritate zu ihren Handwercken wiederum admittiret worden, mit welcher Straffe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Delinquenten, hintan gesetzt berührter ihnen kundgethaner Obrigkeitlicher Erkänntniß, vor tüchtig und Handwercks fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wollen, zu verfahren.

2. Wann auch ein Gesell sich von dem Orth, wo er in Arbeit gewesen, abweg zu begeben vor hat, soll er vor seiner Abreise von seinem Meister Abschied zu nehmen, in allemweg auch alle Abforderung, so die Obrigkeit oder sonst jemand daselbst an ihm haben möchte, richtig zu machen und auszuführen schuldig seyn: Wobey dann die Meister fleißig achtung zu geben, ob die Entlassung etwan wegen eines begangenen und noch nicht kundbahren Verbrechen begehret werde, solchen falls auch mit Ertheilung des Abschieds an sich zu halten, und es der Obrigkeit anzuzeigen; wosern aber der wanderende Gesell dieses

D

unter

unterliesse, von des Orths Obrigkeit, wo er be-  
 treten, (es wolte dann erst gedachte Obrigkeit  
 auf beschehene Obrigkeitliche Requisition des  
 Magistrats des Orths, wo derselbe ausgetreten,  
 ihme gutwillig remittiren) zu der Gebühr an-  
 gehalten, auch der Meister nach Beschaffenheit  
 etwan gebrauchten Saumsahls, oder erwiesenen  
 Connivenz mit geziemender Straffe angesehen  
 werden; Da auch ein Handwercks-Gesell  
 bey der Obrigkeit wegen Schuld-Sachen oder  
 andrer Händel verklagt wird, deroselben Ver-  
 ordnung und Erkänntissen aber nicht pariret,  
 sondern sich entgegen sezet, aufstehet und hinweg  
 ziehet, oder auch sonst die Gesellen aus lieder-  
 lichen Ursachen und einer blossen Halsstarrig-  
 keit von einem oder andern Orth mit einander  
 aufzustehen sich verbinden, dieselbe verschreyen,  
 und verursachen, daß kein Gesind daselbst  
 leichtlich mehr arbeiten will, und einander selb-  
 sten um derentwillen aufstreiben; sollen die Obrig-  
 keiten die Nahmen solcher ungehorsamen, auf-  
 gestandenen und ausgewichenen Gesellen auf de-  
 nen Zünfften, Herbergen und sonst nach Gut-  
 befinden, öffentlich anschlagen, dasselbe auch den  
 benachbahrten Obrigkeiten und sonst nebens  
 beygelegter Specification deren angeschlagenen  
 notificiren, damit solche widerspenstige und un-  
 gehorsame Gesellen, aller Orthen im H. Röm.  
 Reich für unfähig und unredlich gehalten, auf-  
 getrieben, auch von niemanden befördert werden  
 so lang und viel, biß sie bey der Obrigkeit, deren  
 sie

sie sich widersetzet, und trozig aufgestanden, ausgehönet seyn werden, und dessen Obrigkeitliche Urkunden vorweisen können.

3. Wann ein Handwerks-Gesell ein Handwerk an einem Orth, nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestätigten Handwerks-Ordnungen, Satzung und Gewohnheiten, und zumahl bey einem ehrlichen von des Orths Obrigkeit approbirten Meister, erlernet, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen auch andrer Orthen, wann schon daselbst andre Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Jahr erfordert würden, allenthalben für redlich und tüchtig passiret, und dißfalls kein Unterscheid gemacht werden.

4. Demnach auch albereits in der Policcy-Ordnung de anno 1548. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Verfohnen versehen, daß deren Kinder von den Gasten, Endtern, Gülden und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen, als hat es auch dabey sein Bewenden, und sollen berührte Constitutiones nicht weniger, auch die Kinder der Lands-Gerichts- und Stadt-Knechte, auch anderer, welche an den Malefiz-Personen bey den strengen Fragen keine Hand anzulegen haben, oder die Execution der Peinlichen Urtheilen verrichten, wie auch in specie deren Gerichts-Frohnen, Thurn-Hüter, Holz- und Feld-Hüter, Todten-Gräber und dergleichen verstanden werden.

5. Es soll auch keiner dem andern schmähen

noch eigenmächtig auf- oder umreiben, noch unredlich machen, sondern da sich was zutrüge, darum ein Handwerks-Mann, Meister und Gefell aufzutreiben oder ihme sein Handwerk nieder zu legen seyn möchte, soll solches der ordentlichen Obrigkeit des Orths für- und angebracht, und hierüber gebührenden Ausschlags erwartet werden: Ob aber doch gleichwohl einer den andern zu schmähen auf- und umbzutreiben, oder unredlich zu machen sich unterstehen würde, so solle der Schmäher von ermeldeter Obrigkeit nach Gestalt der Sache gestraffet, und so lange und viel, biß daß es, wie ob stehet, bey der Obrigkeit anhängig gemacht, und ausgeführet, für unredlich gehalten, derjenige aber, so also geschmähet worden, keines weges aufgetrieben, sondern bey seinem Handwerk gelassen werden, und die Handwerks-Gesellen mit und nebenst ihm zu arbeiten schuldig seyn, so lang biß die angezogene Injurien und Schmach gegen ihm, wie sich gebühret, erörtert worden: Da auch einige Meister oder Gefellen wegen dergleichen Schmah-Händel oder andrer Ursachen einen Zungen zu ihrem Handwerk nicht admittiren wollen, und darüber bey der Obrigkeit geklagt würde, sollen sie auch Red und Antwort zu geben, und der Obrigkeitlichen Erkantniß und Ausspruch unweigerlich zu leben und nachzukommen verbunden seyn.

6. Und demnach der mehrfache Unterschied und Discrepantz der Handwerks-Haupt- und Neben-

Neben-Laden, zumahlen deren, so sich an etlichen Orthen theils Handwercker selbst an aufzurichten vor diesem angemaset haben, grosse Confusion und Trennung verursacht, also daß ein Handwerck an einem Orth redlicher, als an dem andern seyn, und die Gesellen an sich ziehen, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läst, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, auch mit continuilichem Umbtreib berührter Handwercks-Laden hiemit gänzlich aufgehoben und abgethan, insonderheit aber solle keinem Handwerck oder Zunfft, unter dem Nahmen und Titul der Haupt-Laden, Handwercker an andern Orthen, bevorab aus verschiedenen Territoriis, für sich zu erfordern zugelassen seyn, und verstattet werden.

7. Zugleichen und weil man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledigziehung der Lehr-Jungen, Ausschnecken der Handwercks-Gesellen (als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenk zu frieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von den Meistern versehen seyn wollen) sodann bey der Meister- und Gesellen-Auflags-Gelder, und Bestrafungen, und in andere Wege grosse und beschwerliche Uebermass gebraucht werde;

Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschafft seyn, und diejenigen, so sich hiewieder vergriffen, auf einkommende gebührliche Klagen

von denen Obrigkeiten mit allem Ernst gestrafset, auch in dem übrigen der Unterscheid zwischen den geschentkten und ungeschentkten Handwerckern, so viel jener wieder dieser bishero ein gebildete bessere Ehr und Nütlichkeit anbelanget, abgethan seyn.

8. Es sollen auch einige Straffen, von geschentkten oder nicht geschentkten Handwercks Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebrauchet werden, als so weit ihnen dieselbe, Krafft ertheilenden Innungs-Briefen, oder Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Straffen, von der Obrigkeit zugelassen werden.

9. Über das so gehen die Handwercker manchemahls so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen: Item haben sie bey deren Loßzehlungen allerhand seltsahme, theils lächerliche, theils ärgerliche, und unehrbahrliche Gebräuche, als hobeln, schleiffen, predigen, tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auff der Gassen herum führen, oder herum schicken, und dergleichen: Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwercks-Grüssen, läppischen Redens-Arth, und andern dergleichen ungereimten Dingen, so scharff, daß derjenige, welcher etwa in Ablegen, oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet,

fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld- Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öftters einen fernen Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders holen muß; Wenigers nicht thun die Handwerker in den Geburths- Briefen und andern Kund- schafften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünfftige und überflüssige, theils den Rechten und Reichs- Constitutionibus zuwider lauffenden Clauseln einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschafft vor- zeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffent- lich zur Kirchen und Strassen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen; über dieses auch sich befindet, daß die Handwerks- Gesellen gemeinlich des Montags und sonstn auffer den ordentlichen Feyertagen sich der Ar- beit eigenmächtig entziehen. Welche und alle andere dergleichen unvernünfftige in dieser Ord- nung benahmsete, oder unbenahmsete Miß- bräuch und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft und denen Handwer- ckern hierin falls nichts gestattet werden solle; Weilen auch theils Orthen die jüngste oder zu- letzt aufgenommene Meister, von denen Aeltern mit herum schicken, aufwarten und dergleichen Diensten zu ihrem merklichen Schaden, von der Arbeit gehindert, und abgehalten werden, solle jede Obrigkeit, damit gedachte junge Mei- ster mit solchen Berrichtungen nicht zu hart be- schweret werden, sich angelegen seyn lassen.

10. Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreißen, daß die Handwercks-Gesellen vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, austreiben, und vor unredlich halten: Welche Unordnungen und Insolentien, gleicher massen durch jedes Orths Obrigkeit mit Nachdruck und ernstlich abgethan, und keinesweges geduldet, sondern die Ubertreter, wie oben Artic. 3. circa finem verordnet, auf den benöthigten Fall verfolgt werden sollen.

11. Demnach auch öftters vorgekommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen sogenannten geschenckten, ein Unterschied wolle gemacht werden zwischen denen unehelichen erzeugten Kindern, welche durch nachfolgende Ehe, und denen, so von Käyserl. Majestät oder sonsten aus Käyserlichen Macht legitimiret worden, also, daß theils Handwercker auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte Weibs-Persohnen heyrathen, nicht passiren lassen wollen; so solle erst gemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auferst besagten einen oder andern Weg legitimirte Manns- und Weibs-Persohnen wegen Zulassung zu den Handwerckern einander gleich geachtet werden.

12. Gleich-

12. Gleichwie auch, mit mancher Handwercks-Gesellen verspürten grossen Schaden und Ruin, genugsam bekandt ist, daß dieselbe zum theil so wohl wegen Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher kostbahrer und unnützlicher Meister-Stück, als dabey exceedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer und theils Obrigkeiten selbst machen und verursachen, in mehr wege beschweret werden; Also solle eines jeden Orths Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künfftige vor dergleichen unnützliche Meister-Stück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht den Handwerkern selbst beliebige ungewisse Stücken die Meisterschafft ertheilen, sodann in gleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsame pœnal-Verordnungen moderiren, verändern und nach Billigkeit einrichten, auch dasern das Handwerk solch gemachtes neue Meister-Stück um deß willen, daß es denen vor diesem üblichen gewest wiewohl unnützbahren Meister-Stücken nicht gleich ist, verwerffen wolte, alsdann von Ampts wegen vorgreifen, und denn nichts desto weniger zu der Meisterschafft, wann er in andere Weg dazu tüchtig erfunden worden, kommen lassen; Da aber auch sonst zwischen den Meistern und

demjenigen, welcher ein Meister-Stück gefertigt, Streit und Irzung vorfiel, ob solches recht und gut gemacht seye, soll zu der Obrigkeit Willkühr stehen, dasselbige nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts uninteressirten Handwercks-Censur zu untergeben, oder in andere Weg zu entscheiden, und solle derjenige, welcher an einem Orth einmahl schon das Meister-Stück gemacht und Meister worden, auch darum aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Orth setzen will, daselbsten ohne Nachung eines neuen Meister-Stücks (es wäre denn, daß des Orths Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anders nothwendig befinde) gleichfalls passirt werden.

13. Befindet sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen; als 1) Daß die Roth- und Weiß-Gerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hund-Häute, auch sonst unter sich habender unnöthigen Irzungen einander aufreiben, und diejenigen, so dergleichen nicht verarbeiten, die andre für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursch, welche an dergleichen Orthen gearbeitet, von den andern sich abstraffen lassen sollen.

Gleicher gestalt da ein Handwerker einen Hund oder Kage todtt wirfft oder schlägt, oder ertränckt, ja nur ein Laß anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwerker mit Steckung des  
Messers

Messers und in mehr andre wege zu beschim-  
pfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie  
sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfin-  
den müssen.

2) Die Handwerker, die diese Gewohnheit  
unter sich haben, daß was ein Meister angefan-  
gen, der andre nicht ausmachen solle, und inson-  
derheit die Bader oder Wund-Aerzte difficul-  
tät machen, das Band aufzulösen, oder die Ver-  
wundeten, so ein anderer angefangen, auf Be-  
gehren des Beschädigten in die Cur zu überneh-  
men, und solches zu vollenden; Oder aber, wann  
man von einem Meister austrethet, und einen an-  
dern gebrauchen will, dieser sich der Arbeit ver-  
wegert, sodann was ein Meister, als Schlöffer,  
Schmidt und dergleichen verfertiget, oder son-  
sten gemacht, erkauft wird, andere nicht an-  
schlagen noch in andere wege ihre Arbeit daran  
legen wollen.

3) Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich  
mit einander eigenmächtig eines gewissen Prei-  
ses ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und ver-  
gleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer  
verkauffen oder um keinen geringern Taglohn  
arbeiten solle, und also der Kauffer oder derjeni-  
ge, so um den Tag-Lohn arbeiten läset, selbige  
ihres Gefallens bezahlen müssen.

4) Ein Handwerker, so wegen ihme beyge-  
messenen Verbrechens zu gefänglicher Haft  
und Inquisition kommen, seine Unschuld aber  
durch ausgestandene Tortur oder andre rechtli-  
che

che Wege ausgeföhret, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht will geduldet werden.

5) Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, denn auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm nach ausgestandener Obrigkeitlicher Straffe wiederumb zu Gnaden angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein bloßer Verdacht mit unterlaufft, derentwegen ganze Zünffte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursche aufstehen, einander umtreiben und abstraffen.

6) Man etlicher Orthen keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits im verheyratheten Stande befindet, an theils Orthen aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender und anderster würcklichen nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann, und zwar ins Handwerk heyrathen.

7) An manchen Orthen der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viel Jahr gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, biß er gewisse Jahr an dem Orth gewohnet und die so genannte Bruderschaft etliche Jahr besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geldes in die Zunft eingekauft.

8) Fallen

8) Fallen auch an verschiedenen Orthen im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen, denen Papiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewissen Bezirck ihrer Landen und Gebiethes frembden Papiermachern die Lumpen zu sammeln nicht solle gestattet werden, die andern, einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, vor unredlich halten, die Gesellen daselbsten nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passieren lassen wollen, so dann daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderlich Maß geben, wie sie selbige speisen und tractiren sollen, in gleichen daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniß noch Gezeichen, als von ihrem Handwerck zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht das Pleiten mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie vor unehrlich halten wollen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was vor grosse Ungelegenheiten und Beschwernissen durch sothane und mehr andre dieses Orths exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen, durch das ganze Heil. Röm. Reich verursacht werden, so sollen auch selbige, und alle andere bey denen Herrschafften und Obrigkeiten fürkommende, aller Orthen abgestellet, wider die Ubertreter nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst würcklichen verfahren werden, auch zu solchem

chem Ende die Obrigkeiten einander die Hand bieten, und die wiederetzliche in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertretung dieselbe ernstlich abstraffen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwerker, wie auch die jüngern Meister insgemein nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunfft- oder Aufnahms-Kosten, Innung-Geldern, und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfarth und gutem Vorhaben sich ein und andern Orths nieder zu lassen, auch dadurch die Orthe selbst mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commerciën zu mercklichen Schaden und Abbruch, gehindert werden, inmassen einem jedwedem Stand ohne das unbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sachen zu dispensiren, und denselben auch wider der Zunfft Willen, noch viel mehrers aber an denen Orthen, wo so viel Meister, die eine Zunfft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zu lassen.

14. Damit auch denen vorigen sowohl als dieser erneuerten Reichs-Ordnung, in allen und jeden darin begriffenen oder von Orthes-Herrschaft und Obrigkeit noch weiteres zu verfügen stehenden Sakungen und Articula, laut ihres Flahren Inhalts, gehorsamlich nachgelebet, und  
auf

auf keinerley Weiß noch Weg einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschüzet werden mögen, so sollen diese neuerneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein den Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret und Jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunfft Stuben, oder so genandten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich affigiret, insonderheit aber denen Lehrlingen bey ihrer Loßsprechung deutlichen vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Festhaltung ins Gelübde genommen werden.

15. Schlußlichen und zu desto mehrerer Conformität und steifferer Manutenez aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltenen vorhero reifflichen erwogener Puncten und Articuli, wäre mit den Benachbahrten gute Correspondenz zu halten, und selbige von den angränzenden Creyssen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solche höchstnöthig erneuerte Policy und heilsahme Ordnungen mit bezutreten, auch ebenmäßig darob zu halten sich möchten gefallen lassen. Nachdem auch sonst in gemein vielfältige Klagen fürkommen, was massen nicht allein die Handwerker, so nicht umb den tägl. Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch je fast jedermänniglich durch des Gesindes und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird: Als sollen nicht nur  
ein

ein Creyß-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Creyß, mit einem und andern benachbahrten Creyß zu correspondiren und sich einer billigmäßigen beständigen Tax und Gesind-Ordnung zu vergleichen haben.

IV.

Es wurde dieses Project, als ein Reichs-Gutachten, zu ihro Kayserl. Majestät Allergnädigsten Approbation, unter dem 3. Martii 1672. überreicht, und solche unter dem 19ten Junii 1676. und 18. Dec. 1680. zu beschleunigen gebethen, auch darauf zu baldiger allergnädigsten Resolution unter dem 23. Jan. 1681. Hoffnung gemacht, nachdem aber selbige nicht erfolget, und in dem wegen des von den Schuh-Knechten zu Augspurg An. 1725 verübten Aufstandes an Jhro Kayserl. Majestät unter dem 4. Oct. ejusdem anni abgestatteten Reichs-Gutachten, solche abermahl ersucht worden, so ist in einem Allergnädigsten Commissions-Ratifications Decret vom 4. Oct. 1726. deswegen folgende Resolution (a) ergangen:

„ Nachdenn nun Jhro Kayserliche Majestät,  
 „ nicht nur, den Inhalt dieses jüngern, son-  
 „ dern auch darin angezogenen Reichs-Gut-  
 „ achten vom 3. Martii 1672. und 18. Decem-  
 „ bris 1680. sambt dem in Abschrift hiebey-  
 „ liegenden vormahligen Project, zu Abstellung  
 der

(a) In der Europäischen Staats-Cantley P. L.  
 p. 763.

„ der eingerissenen Mißbräuche bey denen  
 „ Handwerckern im Heil. Röm. Reich, reiff-  
 „ lich erwogen, und alles wohlbedächtlich ab-  
 „ geschaffet befunden hätten, allerhöchst Die-  
 „ selbe auch bereits vorhero, als bey Ihnen,  
 „ von dem Stadt-Magistrat zu Augspurg,  
 „ der Zustand der Schuh-Knechte/ gleich  
 „ anfangs in Unterthänigkeit angezeigt, und  
 „ um Kayserliche nothwendige Hülffe belan-  
 „ get worden, als Obrister Richter und  
 „ Schuh-Herr derer Reichs-Gesetze und  
 „ Policcy-Ordnungen in der Abschrift sub  
 „ num. 2. enthaltene Verordnungen im Se-  
 „ ptember vorigen Jahrs bereits, von Kay-  
 „ serlichen Ampts wegen, erlassen, und ferner  
 „ auf vorgedachten Magistrats ohnlängst wei-  
 „ ter beschehene unterthänigste Anzeige des  
 „ fortwährenden Ungehorsams oft gedachter  
 „ Schuh-Knechte, die Erlassung scharffer  
 „ Kayserlicher Verordnungen gegen dieselbe,  
 „ nach Aufweiß der Beylag sub num. 3. ent-  
 „ schlossen hätten; Als thäten Ihre Kayserl.  
 „ Majestät oberwehntes unterm 4. Octobris  
 „ 1726. erstattete Reichs-Gutachten aus Kay-  
 „ serlicher Macht und Vollkommenheit hie-  
 „ mit Allernädigst gutheissen und genehm  
 „ halten, auch bey dem oben bezeichneten  
 „ Project und dessen Rarificirung kein Be-  
 „ denken tragen; Weilen aber von 1672.  
 „ biß anhero die Zeiten und Welt-Sa-  
 „ chen sich viel und merklich geändert,

Ⓔ

„ so

„ so wolten Allerhöchst Dieselbe von  
 „ Churfürsten, Fürsten und Ständen des  
 „ Reichs vorhero nochmahlen erwarten,  
 „ ob bey solchem Project vor dessen Publi-  
 „ cation noch etwas zu erinnern seyn mö-  
 „ ge? Welchem nach Seine Kayserliche  
 „ Majestät die Kayserliche Patenten über den  
 „ Inhalt solcher Reichs-Gutachten, mit  
 „ ehesten ins Reich ergehen und selbige ge-  
 „ wöhnlicher massen publiciren, so fort auch  
 „ denen Kayserlichen und des Reichs höch-  
 „ sten Gerichten verkündigen lassen wür-  
 „ den.

Sothanem Allernädigstem Decret zu folge  
 wird numehro auf jezigem Reichs-Tag von  
 Verbesserung des erwehnten und in voriger Ab-  
 theilung s. VI. befindlichen Projects gehandelt,  
 und dessen Publication desto mehr erwünschet,  
 je mehr dem gemeinem Wesen an Abschaffung  
 der schädlichen Handwercks-Mißbräuche ge-  
 legen.

## Dritte Abtheilung

### Was zu Abstellung der Hand- wercks-Mißbräuche in verschiede- nen Reichs-Landen verordnet worden.

I. Das

I.

**D**aß denen Reichs- Ständen das Recht zu-  
 stehe, Handwercks- Zünffte aufzurichten,  
 wie auch denselben Statuta zu ertheilen, und sol-  
 che wieder zu ändern oder gar aufzuheben, dar-  
 an ist nicht zu zweiffeln. Dann obschon die  
 Handwercks- Sachen zu dem Policity- Wesen  
 des Heil. teutschen Reichs mit gehören, folglich  
 deswegen auf Reichs- Tügen, wie aus vorigem  
 Capitel erhellet, gehandelt, und Verordnungen  
 gemacht worden; so stehet jedoch solches nicht  
 im Wege, daß nicht auch denen Reichs- Stän-  
 den die Macht zukomme, solcher Sachen we-  
 gen in Dero Landen Vernehmung zu thun, so  
 wohl vermöge der Ihnen zustehenden Landes-  
 Fürstl. Obrigkeit, als beständiger Observanz  
 zu folge, angesehen die Reichs- Stände jederzeit  
 nach ihrem Gefallen Handwercks- Zünffte auf-  
 gerichtet, und dieselbe mit gewissen Statuten ver-  
 sehen, solche auch wieder geändert und gar auf-  
 gehoben haben, wie solches nicht allein die be-  
 reits in dem Dreyzehenden Sæculo vorhandene  
 Exempel der Erz- Bischöffe zu Trier (a), und  
 Magdeburg (b) und der Bischöffe zu Würz-  
 burg (c), sondern auch alte und neue Ver-  
 ordnungen in Handwercks- Sachen bezeugen,

Ⓔ 2

da

- (a) Bey Browero Annal. Trev. Lib. XIV. §. 135.  
 (b) In dem Chron. Magdeb. bey Meibomio T. II.  
 p. 329.  
 (c) In des Laurentii Frisii Chron. Würtzb.

dahero dem Reichs-Cammer-Gericht in Sachen, die der bey einem Stand insgemein eingeführten guten Polickey, Zunft- und Handwercks-Ordnung anhangen, keine Inhibition zu erkennen, sondern solche an des Orths Obrigkeit zu verweisen, als welche ohne das die Gewalt habe, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Laufft und Zeiten zu wiederruffen und zu ändern, in dem letztern Reichs-Abschied (d) anbefohlen wird.

II.

Dahero dann verschiedene Reichs-Fürsten sich höchst-rühmlich angelegen seyn lassen, die Handwercks-Mißbräuche in deroselben Landen abzuschaffen, wie denn zu dem Ende von denen Durchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg nicht nur in denen Land-Tags-Recessen de Anno 1550. 1572. 1612. und insonderheit 1653. §. 72. wegen der Handwerker, daß, was bey denen Innungen vor undenklichen Jahren eingeführet, insonderheit was Zucht und Ehrbarkeit betrifft, es dabey in seinem vigore zu lassen sey, und daß Handwerker rechtmäßiger Weise gelernet, und deswegen mit untadelhaften Geburths- und Lehr-Brieffen versehen seynd, von Gilden und Zünften nicht ausgeschlossen werden können, doch daß sie auch den Statutis mit Gewinnung der Gilden ein Gnügen thun, aber bey Verfertigung der Meister-Stücke und Ausrichtungen keinesweges übersezt wer.

(d) In dem oben angeführten §. 106.

werden sollen, Versehen gethan, sondern auch in der letztern Policcy-Ordnung de Anno 1688. folgende heilsame Verordnung (e) publiciret worden;

„I. Obwohl für Alters die Zünffte und Zün-  
 „nungen darum erfunden, damit jederzeit in  
 „denen Handwercken gute ehrbahre Ordnung  
 „gehalten, und allein die zur Meisterschafft zu-  
 „gelassen werden, die ehrbahres guten Wandels,  
 „auch ihres Handwercks kundig und erfahren,  
 „auf daß männiglich mit tauglicher und rechter  
 „Arbeit versehen werden möchte; so giebt doch  
 „die tägliche Erfahrung, daß der Vorfahren  
 „gute Intention bey denen Handwercken sehr  
 „mißbrauchet werde, dahero alle und jede Obrig-  
 „keit, unter derer Bothmäßigkeit Zünffte und Zün-  
 „nungen zu finden, auf dieselben sonderliche gute  
 „Achtung haben und verfügen sollen, damit die  
 „jedes Orths eingerissene Mißbräuche ungesäu-  
 „met abgethan werden.

„S. 2. Bey denen gescheneckten und gemeinen  
 „Handwercken soll kein Lehr-Junge aufgenom-  
 „men werden, er sey denn rechter ehelicher Ge-  
 „burth, welcher aber unehelicher, doch nicht von  
 „einem in Nechten verdamnten Beyschlaße,  
 „sondern von solchen Eltern gebohren, die da-  
 „zumahl einander hätten zur Ehe haben kön-  
 „nen, und wären dieselbe gebührend legitimir-  
 „ret, die sollen weder von Erlernung der ge-  
 „mei-

(e) cap. 26. p. II. p. 182. in dem Corp. Constitut. Magdeb.

„meinen, nach geschendkten Handwercke ausge-  
 „schlossen seyn, sondern auf Vorzeigung ihrer  
 „Legitimations - Urkunden, da sie sonst ei-  
 „nes untadelhafften Wandels, aufgenommen  
 „werden; diejenigen aber, welche von dem in  
 „Rechten verdamnten Beyschlaffe erzehlet wor-  
 „den, ob sie gleich eine Legitimation ausge-  
 „bracht, soll kein Handwerck in die Lehre auf-  
 „zunehmen schuldig seyn, es wäre denn gar ein  
 „geringes Handwerck, bey welchem solche Per-  
 „sonen aufzunehmen hiebevör bräuchlich ge-  
 „wesen, und man sie in denselben Handwer-  
 „cken unverneinlich hätte passiren lassen.

„§. 3. Und weilen wegen der Nachrichter, Stock-  
 „Meister und Stadt - Knechte Kinder, ob die  
 „zu denen Handwercken aufzunehmen, vieler-  
 „ley Irrungen bisanhero vorkommen, so sol-  
 „len zwar der Gerichts - Frohnen Kinder von Er-  
 „lernung eines ehrlichen Handwercks, und Re-  
 „cipirung in eine Gilde oder Zunft nicht  
 „ausgeschlossen werden, diejenigen Frohnen und  
 „Knechte aber, welche mit denen Malefiz - Per-  
 „sonen bey Peinigung, Ausführung und Hin-  
 „richtung derselben würcklich zu thun und  
 „Hand anzulegen haben, deren Kinder sollen sich  
 „der Handwercker enthalten, sie wären denn  
 „erzeiget ehe ihre Väter zu solchem Dienst  
 „kommen.

„§. 4. Als auch zum öfftern Klage vorkom-  
 „men, wie bey etlichen Handwercken, welche kei-  
 „ne Landes - Fürstl. confirmirte Ordnung ha-  
 „ben,

ben, die Meister, so ihnen ein Lehr-Junge an-  
 gedinget würde, ein übermäßiges Lehr-Geld  
 fordern, auch die Lehr-Jungen mit unziemli-  
 chen Aufdinge-Geld und Zehrungen beschwe-  
 ren, dadurch denn oftmahls taugliche geschickte  
 Knaben von denen Handwercken abgehalten  
 werden; So soll die Obrigkeit jedes Orths  
 bey denen Handwercken, da man sonst Lehr-  
 Geld giebet, ein leidliches und gebührliches  
 Aufdinge-Geld bestimmen, der Zehrung aber  
 bey Aufdingung sollen, bey unnachlässiger  
 Straffe, die Zünffte und Handwercker sich  
 gänzlich enthalten, obgleich der Lehr-Junge,  
 seine Eltern, Vormünde und Verwandten  
 sich dazu freywillig anerbotten, massen denn  
 bey der Aufdingung jedes mahl jemand aus  
 dem Raths-Stuhle zugegen seyn soll.

§ 5. Weil auch bey Städten, Flecken und  
 auf dem Lande viel Knaben seyn, die zu denen  
 Handwercken sehr geschickt, aber unvermögens  
 halber das Lehr-Geld nicht bezahlen können,  
 so soll jedes Orths Obrigkeit in dergleichen Fäl-  
 len die Vorsehung thun, daß solche Knaben  
 dennoch ohne Lehr-Geld auffgedinget, und da-  
 gegen die Zeit der Lehr-Jahre auf der Obrig-  
 keit Ermäßigung etwas erstreckt werde.

§ 6. So soll auch ein solcher armer Lehr-  
 Junge auf diese sonderliche Lehr-Jahre der-  
 gestalt angenommen werden, daß, nach Endi-  
 gung derselbigen er seinem Meister noch ein  
 halb Jahr Gesellen-weise bey blosser Kost  
 ohne

„ ohne Lohn zu arbeiten, und sich also zu ver-  
 „ schreiben schuldig sey.

„ S. 7. Ob wohl an ihm selbst billig, daß  
 „ jede Stadt und Orth ihre Bürgers- Kinder  
 „ zu Lernung der Handwerker vor andern be-  
 „ fördern soll, so sollen doch die Meister in Städ-  
 „ ten auch der Bauern Kinder, wenn zumahl  
 „ der eingewessenen Bürger Kinder zu Erlernung  
 „ des Handwercks auch gelangen können, zur Leh-  
 „ re annehmen.

„ S. 8. Die Meister sollen die Lehr- Jungen  
 „ in gebührender Zucht halten, ihnen den Trug,  
 „ Muthwillen und andre Ungebühr nicht ver-  
 „ statten, sonderlich aber sie in der wahren Ev-  
 „ angelischen Religion und guten Sitten, so  
 „ viel möglich unterweisen, an denen Feyer- und  
 „ Bußtagen zu Besuchung des Gottes- Dien-  
 „ stes halten, und zur Kinder- Lehre schicken,  
 „ dieselbigen auch und damit sie ihr Hand-  
 „ werck desto besser erlernen, zu keiner andern  
 „ Haus- Arbeit, als was einem Lehr- Jungen  
 „ obliegt, gebrauchen, und da sie einer Zucht  
 „ und Straffe bedürffen, dieselbe sie mit ge-  
 „ bührender Bescheidenheit fürnehmen, ihnen  
 „ auch die zu Erhaltung der Gesundheit benö-  
 „ thigte Speise und Tranck reichen.

„ S. 9. Ein Lehr- Junge soll die in jeder  
 „ Handwercks- Ordnung geordnete, oder sonst  
 „ gebräuchliche Jahre auslernen, und nicht in  
 „ des Meisters Gewalt stehen, demselben ein  
 „ oder mehr Jahre oder Monath an denen Lehr-  
 „ Jahren

„Jahren zu schencken und nachzulassen; Wäre  
 „aber ein Lehr-Junge so geschickt, und des Al-  
 „ters, oder es wären billige Ursachen vorhanden,  
 „daß ihme der Lehr-Jahre halber etwas nach-  
 „zusehen, soll solches anderer Gestalt nicht, denn  
 „mit der Obrigkeit Vorwissen auf derselben Er-  
 „mäßigung beschehen.

„S. 10. Gleichwie die Aufdingung, also soll  
 „auch die Loszählung an einem Werkel-Tage  
 „in Beyseyn einer Raths-Person geschehen, ge-  
 „stalt denn alle liederliche Verkleidung, und an-  
 „dre unzulässige Possen, welche dabey bisanhero  
 „vorkommen, bey nachmahaffter Straffe zu un-  
 „terlassen.

„S. 11. Da nun ein Lehr-Junge ledig geze-  
 „let worden, soll er nicht eher zur Meisterschafft  
 „gelangen, er habe denn zuvor die Wander-  
 „schafft angetreten, und wenigstens nach aus-  
 „gestandener Lehr-Zeit ein Jahr in der Fremde,  
 „und ferner auch Ein halb Jahr bey einem oder  
 „mehr Meistern desselben Orths, wo er das  
 „Meister-Recht zu erlangen gedencet, gearbei-  
 „tet, von welchem halben Jahre jedoch derjeni-  
 „ge, welcher eine Meisters-Wittwe oder Toch-  
 „ter zu heyrathen gesonnen, befreyet bleibet.

„S. 12. So aber rechtmäßige Ursachen ver-  
 „handen wären, daß einen oder andern an der  
 „Wanderschafft oder denen Jahren, die er bey  
 „denen Meistern mit Arbeit zubringen soll, etwas  
 „nachzulassen, soll dasselbe nicht durch die Zünff-  
 „te, sondern jedes Orths Obrigkeit geschehen.

„S. 13. Ein jeder, welcher in ein Handwerck  
 „als Meister sich zu geben verlanget, soll, unge-  
 „hindert dessen Statuten auf eine gewisse Anzahl  
 „gerichtet, in denen Städten Magdeburg und  
 „Halle gegen Abstattung 10. Ehl. in denen übr-  
 „igen Städten aber, nach Ermäßigung der D-  
 „brigkeit gegen Erlegung 5. 6. zum höchsten 8.  
 „Ehl. und Verfertigung eines nutzbahren Mei-  
 „ster = Stück's, welches täglich gegen gerechten  
 „Werth verkauffet werden kan, recipiret und  
 „aufgenommen werden; bey Verfertigung des  
 „Meister = Stück's aber sollen jedesmahl einige  
 „Personen aus dem Rath = Stuhle zugegen seyn,  
 „doch soll weder Zeit wärend der Arbeit, noch  
 „nach derselben Endigung kein Wein, sondern  
 „Bier, auch nur zur Nothdurfft, auf eine Per-  
 „son ein halb Stübichen, aber nicht das gering-  
 „ste an Victualien aufgesetzt werden, ob sich  
 „gleich der JungeMeister, dessen Eltern oder An-  
 „verwandten dazu freywillig anböthen, und  
 „zwar bey nachhaffter Straffe. Es sollen  
 „auch die Frey = Meister, welche wir Uns jedes  
 „Orths und zwar in jedem Handwercke einen  
 „zu setzen vorbehalten, eben sowohl als die an-  
 „dern Handwercks = Meister, so ihre Meister =  
 „Stücke gemacht, völliges Handwercks = Recht  
 „geniessen, und nicht geringer denn jene gehal-  
 „ten werden.

„S. 14. Aldieweil bey derer Innungen,  
 „Zünfften und Handwercker Zusammenkünfften,  
 „zum öfftern allerley Unordnungen und Unbe-  
 „schei-

„scheidenheit fürgeheth, und die Innungen, Zünffte und Handwercks-Leute bißweilen ein mehrers, als was ihre Statuten zulassen, vornehmen; Als sollen hinführo alle Innungen, Zünffte und Handwercke, wann sie zusammen kommen wollen, der Obrigkeit es anzeigen, damit sie nach Befinden jemand aus ihrem Mittel dazu verordnen können, welcher allen Unordnungen, Unbescheidenheit und Zänckerey steuren, und bedürffendes Falls der Obrigkeit Bericht davon erstatte.

„§. 15. Die Innungen, Zünffte und Handwercker sollen ihre Glieder weder höher noch in andern Dingen, als in ihren Statuten exprimiret und enthalten, straffen.

„§. 16. Diejenigen Händel und Sachen, wovon die Statuten der Innungen und Handwercker nichts disponiren, sollen sie bey nachmahaffter Straffe vor sich nicht ziehen, sondern sofort an die Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung verweisen, und soll denen Innungen und Handwercken nicht frey stehen, über die Obrigkeitliche Straffe eine absonderliche Geldbusse zu dictiren, wann es nicht in ihren confirmirten Statutis also versehen ist.

„§. 17. Wiewohl jedem Handwercks-Mann unverwehret, sich, so gut er kan und mag, um Arbeit zu bewerben, so ist doch nicht zu dulden, daß, wann einer die Arbeit gedinget, ein ander solche hinterlistig an sich bringe, sondern es seynd diejenigen, welche sich dessen unternehmen, ernstlich zu bestraffen.

„§. 18.

„§. 18. Wann aber derjenige, welcher die  
 „Arbeit verdinget, wahrnehmen sollte, daß dieselbe  
 „nicht fleißig und nach Arth und Weise wie er  
 „sie verdinget, verfertiget wird, soll ihme frey ste-  
 „hen, die Arbeit einem andern anzudingen.

„§. 19. Als auch die Erfahrung bezeuget,  
 „daß die Handwerker sich heimlich verbinden,  
 „ihre Arbeit um ein gewisses Geld, und nicht  
 „wohlfeiler zu machen, und denselben, welcher die  
 „Arbeit um einen billigen Werth fertiget, zu  
 „straffen oder sonst zu verfolgen; so soll jedes  
 „Orths Obrigkeit auf solche Verbündnisse  
 „möglichstes Fleißes acht haben, und da sie der-  
 „gleichen in Erfahrung bringen oder es bey ih-  
 „nen geklaget würde, solche Handwerker un-  
 „nachlässlich und ernstlich straffen.

„§. 20. Allermassen bey vielen Handwercks-  
 „Leuten die böse Gewohnheit eingerissen, daß sie  
 „ihnen eine Arbeit andingen lassen, zu deren  
 „Verfertigung auch eine gewisse Zeit setzen, biß  
 „weilen auf solche Arbeit Geld voraus nehmen,  
 „die Arbeit aber auf die bestimmte Zeit dennoch  
 „nicht verfertigen, das empfangene Geld, zu  
 „Zeiten auch wohl die ihnen zugestellte Mate-  
 „rialien anderweit verbrauchen; so soll jedes  
 „Orths Obrigkeit diejenigen, welche die ange-  
 „dingte Arbeit, bevorab wann sie Geld oder  
 „Materialia darauf empfangen, in der benann-  
 „ten Zeit nicht liefern, zu Verfertigung der Ar-  
 „beit alles Ernstes anhalten, und hierüber die  
 „Handwerker nach Beschaffenheit des Ver-  
 „zugs,

zugs, und andrer Umstände, nebst Erstattung  
der Unkosten unnachlässig bestraffen.

„§. 21. Da ein Handwerker die ihm zur Arbeit anvertrauete Sachen verderbte, soll er den Werth zu erstatten schuldig seyn.

„§. 22. Kein Handwerks-Mann soll den andern schmähen, auftreiben, unredlich machen, noch jemand die Zunft oder Handwerk verbieten, sondern da ein Meister oder Gesell etwas verübte, warum er in Straffe zu nehmen, oder ihm das Werk zu legen, so sollen die Handwerker solches der Obrigkeit hinterbringen, und derselben Verordnung erwarten: Schmähet aber einer den andern, soll derjenige, welchem die Schmah-Worte wiederfahren, solches, sobald er es in Erfahrung bracht, der Obrigkeit eröffnen, immittelst aber an seinem Handwerke nicht gehindert werden, sondern dieselbe unausföhlich vorstellen, auch die Handwerks-Gesellen, bey Straffe der Unruchtigkeit, den Gescholtenen in der Arbeit zu dulden schuldig seyn.

„§. 23. Würde sich aber ein Gesell oder Meister, oder ein ganzes Handwerk unterstehen, einen Meister oder Gesellen, als unredlich zu erklären und aufzutreiben, der, oder diejenigen sollen ohne einige Begnadigung mit Landes-Verweisung oder nach Befinden gar mit Staupenschlag bestraffet werden.

„§. 24. Wie denn auch denen Meistern und Gesellen, welche in unsern Landen nicht wohnhaft,

„hafft, noch sich darin enthalten, und sich des  
 „Aufreibens derjenigen Meister und Gesellen,  
 „welche in unserm Herzogthume Magdeburg  
 „gescholten, oder vom Handwerck vor anruch-  
 „tig erkläret werden, theilhaftig machen, in un-  
 „serm Herzogthume kein Handel und Wandel  
 „zu verstatten, und da sie darinnen betreten und  
 „überführet würden, daß sie mit denen in un-  
 „serm Herzogthume wohnenden Meistern und  
 „Gesellen colludiret hätten, sollen sie mit der  
 „vorberührten Straffe, gleich denen Eingeseße-  
 „nen belegt, und daß solches unnachlässig er-  
 „folgen solle, durch ein gedrucktes Edict jeder-  
 „männlichen Kund gemacht werden, welches  
 „die Handwerker auf ihre Kosten an jeden Ort,  
 „wo Zünffte und Handwerker im Reiche sich  
 „befinden, zur Nachricht zu liefern schuldig seyn  
 „sollen.

„§. 25. Nachdem auch an einigen Orthen  
 „unser Herzogthums Magdeburg, die Mei-  
 „ster ihren Gesellen des Montags den Müßig-  
 „gang verstatten, woraus unbillige Versäum-  
 „niß der Arbeit, auch unnothdürfftige Zehrung  
 „und anderer Nachtheil erwachsen, so soll solcher  
 „Müßiggang bey nachthafter Straffe abge-  
 „stellet und die Gesellen von Montags bis  
 „Sonabend zur Vesper-Zeit stetige Arbeit be-  
 „halten, auch diejenigen Gesellen, welche sich  
 „dessen verweigern, im Herzogthum Magde-  
 „burg, an keinem Orthe geduldet werden.

„§. 26. Nachdem auch zuweilen die Hand-  
 „wercks

„wercks-Gesellen denen Meistern weiter nicht  
 „arbeiten wollen, es werde ihnen denn in allen  
 „gefüget, und also in ihren eigenen Sachen Rich-  
 „ter seyn wollen, woraus vielerley Irrungen  
 „und Versäumniß in der Handwercks-Arbeit  
 „entstehet; So soll jedes Orths Obrigkeit des-  
 „falls ein Einsehen haben, und die widerspen-  
 „stigen Handwercks-Gesellen zur Arbeit anhal-  
 „ten, denjenigen aber, welche bey ihrer Wie-  
 „derseßlichkeit beharren, andeuten, daß ihnen im  
 „Herzogthume Magdeburg ferner zu arbeiten  
 „nicht verstattet werden solle.

„§. 27. Denen Innungen und Handwer-  
 „cken soll zwar frey stehen gewisse Statuten auf-  
 „zurichten, oder dieselbe zu erneuern, doch daß  
 „selbige zuvor der Obrigkeit zur Durchsehung  
 „und Einrichtung übergeben, des Magistrats  
 „Erinnerungen beobachtet, und darauf Uns  
 „als der hohen Landes-Obrigkeit zu gnädigster  
 „Confirmation unterthänigst überreicht wer-  
 „den.

„§. 28. Alldieweiln auch die Handwerker  
 „die Leute nach Gefallen schätzen, so soll dißfalls  
 „ehestens eine absonderliche Tax-Ordnung ge-  
 „machtet, und zu der Handwerker und Zünffte  
 „Wissenschaft publiciret werden.

„§. 29. Ein jeder, der Handwercks-Gewohn-  
 „heit halten will, soll sich in einer Stadt häuß-  
 „lich niederlassen, und mögen dazu die Einwoh-  
 „ner, in denen Vorstädten, welche es nicht über  
 „Rechts verjährte Zeit herbracht, nicht gestattet,

„in

„in denen Dörffern aber keine Handwerker,  
 „denn Schmiede, Zimmerleute, Bötticher,  
 „Schneider, Leinweber und Rademacher ge-  
 „duldet werden.

III.

So seynd auch nachhero viele heilsahme Ver-  
 ordnungen in denen Churfürstl. Brandenbur-  
 gischen Landen gegen die Handwercks-Miß-  
 bräuche ergangen und verordnet worden in de-  
 nen Edicten von denen Jahren

1690. den 19. Julii wegen des Entweichens der  
 Lehr-Jungens bey denen Manufacturen, daß  
 selbige, ehe und bevor ihre Lehr-Jahre gänzlich  
 verflossen, sonder erhaltenen schriftlichen Ab-  
 scheid nicht aus die Lehre treten, wiedrigen falls  
 aber daß zur Straffe solches Verbrechen vorg  
 Erste mahl sie die Lehr-Jahre von neuen wieder  
 anfangen, würden aber einige zum andern mahl  
 desertiren, solche ein Jahr lang in den Karren  
 geschlossen und zum Bestungs-Bau oder andrer  
 Arbeit gebraucht werden, nach Verlauf aber  
 solcher Zeit, bey ihren Meistern wieder in die  
 Lehre zu treten gehalten seyn, auch die Manufa-  
 cturiers keine Lehr-Jungen, Meister, Gesellen  
 und Oüvriers ohne Vorzeigung eines schrift-  
 lichen Abschiedes nicht aufnehmen und dieselbi-  
 ge, damit sie zum desertiren nicht bewogen wer-  
 den mögen, wohl, ehrlich und dem Versprechen  
 nach, und wie es gebräuchlich, zu halten.

1697.

1697. den 23. April. Wegen der Pfücher und Stöhrer auf dem Lande, daß weilten zu folge der Policcy-Ordnung c. 26. §. 29. versehen, daß ein jeder, der Handwercks-Gewohnheit halten will, sich in einer Stadt häußlich niederlassen, in denen Dörffern aber keine Handwerker (auffer Schmiede, Zimmerleute, Bötticher, Schneider, Leinweber, Rademacher) geduldet werden sollen, die Haupt- und Ambt-Leute, Arendatores, und übrige Gerichts-Obriheiten auf dem Lande und in denen Dörffern auf die Pfücher und Stöhrer genaue Obficht halten, und solche aufheben sollen.

1710. den 28. Aug. Daß diejenigen, welche in dem Zuchthause zu Spandow gefessen und während solcher Zeit über ein und das andre Handwerck und Wissenschaft wohl erlernt und begriffen, ihre Lehr-Jahre ausgestanden, und zu tüchtigen Gesellen in derjenigen Profession, welche sie erlernt, erkläret worden, als ehrliche und untadelhaftige Zunftmäßige Leute aufgenommen und denen Articuls - Brieffen gemäß tractirt werden sollen.

1723. den 6. Sept. Wegen der Meister-Stücke, daß die bey denen Handwercken bißhero üblich-gewesene kostbahre Meister-Stücke, weil es damit zum Ruin des neuangehenden Meisters gereicht, abgeschaffet und dagegen solche Meister-Stücke verfertiget werden, so Kauffmanns-Guth seyn, und wozu sich Abnehmer finden; Jedoch selbige dergestalt gemacht werden, daß

man daraus urtheilen könne, ob der Verfertiger das Meister-Recht zu erhalten tüchtig sey. Auch alle vor und bey Verfertigung des Meister-Stücks üblich gewesene Schmauseren und Unkosten mit Bewirtung halber die Meister, so bey Ausarbeitung des Meister-Stücks als Zeugen zugegen seyn müssen, gänzlich und bey Verlust des Privilegii abgeschaffet werden sollen; Wann aber wider einen Gesellen ein gegründeter Verdacht, daß er das Meister-Stück nicht allein gemacht, derselbige sich vor dem Magistrat eyndlich purgiren müsse.

IV.

Die Durchlachtigste Churfürsten von Sachsen haben dieser importanten Sache nicht weniger sich angelegen seyn, und in Deroselben Anno 1543. 1550. 1555. 1612. 1623. 1651. und 1661. publicirten Policeny-Ordnungen gegen die Handwerks-Mißbräuche heilsahme Verordnungen (f) ergehen lassen, worunter insonderheit diejenige, welche in der lezten Policeny-Ordnung Tit. XXI. sich befinden, wie folget lauten:

„S. 1. Wir wollen zwar, daß die Handwerker, so bestätigte Innungen vorzulegen haben, darben geschüzet und die Zunftmäßige Störere abgeschaffet werden sollen.

„S. 2. Nachdem aber etliche Handwerker solche Innungen nicht wenig mißbrauchen, auch  
 „da

(f) Welche in dem Corpore Augustæo P. I. ein Auszug aber aus selbigem in Sam. Luffs Repertorio Juris Saxonici, v. Handwerker befindlich.

„dafür halten, daß niemand dergleichen Mei-  
 „ster, welche doch die Arbeit so gut, als sie, und  
 „offtmahls um einen viel leichteren Lohn verfer-  
 „tigen, von frembden Vertern zu ersordern, und  
 „ihnen Arbeit zu geben befugt wäre, so ist unser  
 „Befehlich, die Ráthe in Städten und andre  
 „Gerichte sollen die Handwerker von solchem  
 „Beginnen ernstlichen abmahnen.

„§. 3. Ingleichen: Lassen wir die Handwer-  
 „cker, so nach Landes-Gebrauch, Abschieden, und  
 „anderm beständigen Herkommen, in einem  
 „oder dem andern Dorffe sitzen und nur denen  
 „Sinnwohnern zur Haus-Nothdurfft arbeiten,  
 „bey ihrem Befugniß verbleiben.

„§. 4. Was der Lein-Weber, Barbierer,  
 „Scháffer, Müller, Zöllner, Pfeiffer und Ba-  
 „der, wie auch derer Ampts-Frohnen, Stadt-  
 „und Land-Knechte Kinder betrifft, dieselbe sol-  
 „len zu folge des Heil. Reichs verbesserter Po-  
 „licey-Ordnung de Anno 1577. (die wir dis-  
 „falls hiermit allerdings wiederholen) bey  
 „allen und jeden Handwercken, wann sie ehe-  
 „liche Geburth darthun können, und sich son-  
 „sten ehrlich verhalten, unweigerlich auf- und  
 „angenommen, am allerwenigsten aber die  
 „Richter und Gerichts-Persohnen, die bey de-  
 „nen von Adel und Ritter-Gütern auf dem  
 „Lande, das Beystecken verrichten müssen, oder  
 „ihre Kinder von ehrlichen Handwerks-Zünff-  
 „ten deswegen ausgeschlossen, auch da ein oder  
 „das

„das andere Handwerk dergleichen sich un-  
 „terstehen würde, sie unter diesem Vorwande  
 „von denen Innungen auszustoßen oder darein  
 „nicht zu recipiren, wider dieselben, als nicht  
 „minder wider diejenigen, die sie deshalb  
 „vor unehrlich halten wollen, von dem Magi-  
 „strat jedes Orths mit Geld- oder Gefängniß-  
 „Straffe nach Befindung unnachlässlich ver-  
 „fahren werden.

„§. 5. Weil auch offters unziemliches Auf-  
 „ding- Geld und allzuhohe Zehrung bey derer  
 „Lehr- Jungen Aufnahme angewendet, und  
 „ihrer viele von denen Handwercken dadurch  
 „abgeschreckt werden, so sollen die Beambte  
 „und Räte in Städten fleißig Aufsicht ha-  
 „ben, daß die Meistere und Handwercke hier-  
 „innen niemanden zur Ungebühr beschweren,  
 „sondern vielmehr alles unordentliche Wesen,  
 „welches bey Aufnahme, mit etwan also ge-  
 „nannten Täuffen oder üppigen Hänfeln vor-  
 „zugehen pfleget, gänglich abschaffen oder des-  
 „wegen ernstlich bestraffet werden.

„§. 6. Niemand soll auch eher nicht zur  
 „Meisterschaft gelangen, er habe denn zuvor  
 „so wohl in seiner Wanderschaft, als bey ei-  
 „nem oder mehr Meistern desselben Orths, wo  
 „er Meister werden will, die in jedes Hand-  
 „wercks Ordnung bestimbte Zeit erfüllet, jedoch  
 „daß solches in kleinen Städten oder Flecken  
 „so gar genau nicht gesucht, sondern vornehm-  
 „lich dahin gesehen werde, ob er sein Hand-  
 „werck

„werck ehrlich gelernet, und vor einen Meister  
„bestehen könne.

„§. 7. Denen Handwercks-Gesellen soll kein  
„guter Montag zugelassen, vielweniger ihnen  
„Umbgänge und andre Zusammenkünffte, wel-  
„che auf Fressen und Sauffen hinaus lauffen,  
„und sonderlich zur Fasten-Zeit eingeführet wer-  
„den wollen, verstattet werden.

„§. 8. Es ist ihnen auch keines weges nach-  
„zulassen aus eigenem Muthwillen, in dem  
„Handwercke aufzustehen und ihren Meistern  
„weiter nicht, es werde denn in dem, das sie für-  
„nehmen, nach ihrem Begehren gewillfahret, zu  
„arbeiten, und also ihre Selbst-Richter zu seyn,  
„sondern es sollen die Anfängere und Urheber,  
„nach Gestalt ihrer Verschuldung, mit Ge-  
„fängniß oder sonsten, und die andern Hand-  
„wercks-Gesellen, ihren Meistern weiter zu ar-  
„beiten, angehalten; welche aber solches nicht  
„thun, und darin widersetzlich seyn, auch mit Ge-  
„fängniß, und sonst ernstlich gestraffet werden.

„§. 9. Die Handwercks-Meistere sollen sich  
„an billigen in unserer Tax-Ordnung verord-  
„netem Lohn begnügen lassen, und sich im gering-  
„sten nicht mit einander vereinigen, daß einer sei-  
„ne Arbeit oder Werck nicht in geringern  
„Werthe verkauffen, dingen oder machen soll,  
„denn der andre, bey Vermeidung unnachlässi-  
„ger Straffe.

„§. 10. Derer Straffen sollen sich die Hand-  
„wercker andrer Gestalt nicht anmassen, als nur

„so viel und ferne es ihnen in ihren Innungen  
„erlaubt ist.

„§. 11. Kein geschmäheter Meister oder Ge-  
„selle, ehe dann er Beschuldigung überwiesen,  
„soll aufgetrieben oder sein Handwerk zu trei-  
„ben von dem Handwercke deswegen gehindert,  
„sondern diejenige, so andere beschuldigen und  
„es nicht erweisen können, selbst für unredlich  
„gehalten, und ihnen das Handwerk ferner zu  
„treiben nicht nachgelassen werden.

„§. 12. Wiewohl dasjenige, was in Hand-  
„wercken geredet und geschlossen wird, sonsten  
„billig in geheim zu halten, daferne es aber  
„wider Uns, oder Unsere Brüderliche und andre  
„Obrigkeitliche Verordnung, oder auch wider  
„die Rechte und Gesetze lieffe, soll es Pflichtmä-  
„ßig eröffnet und angezeigt werden.

„§. 13. Nachdem auch officers die Hand-  
„wercks-Leute diejenigen, so ihrer Arbeit be-  
„dürffen, übersehen, untüchtige Arbeit verferti-  
„gen, unter dem Schein des Trinck-Geldes  
„vor die Gesellen, absonderlich Lohn fordern,  
„in kurzen und langen Tagen keinen Unter-  
„scheid halten, neben dem Tage-Lohn auch  
„Bier, Brandtwein und dergleichen fordern,  
„die Arbeit ganz nachlässig und untreulich ver-  
„richten, langsam an dieselbe kommen, sich  
„gegen die Bau-Herren trotziglich erweisen, theils  
„nur auf die Bedinge dringen, die Bau-Herren  
„vervortheilen, und was dergleichen unfertige  
„Händel mehr; So thun Wir alle diese Miß-  
„bräu-

„bräuche hiermit gänglichen verbiethen, und  
 „jedes Orths Obrigkeiten dabey nochmahls  
 „anbefehlen, eine nach jetzigem Zustand einge-  
 „richtete billig-mäßige Tax-Ordnung denen  
 „Handwerkern vorzuschreiben, vestiglich dar-  
 „über zu halten, da es die Nothdurfft erfordert,  
 „solche zu revidiren und zu verbessern, auch  
 „die Verbrechere ernstlichen zu straffen.

„Was hierüber in Erledigung der Landes-  
 „Gebrechen derer Handwerks-Leute halben an-  
 „geordnet und decidiret, das wollen Wir gleich-  
 „falls anhero wiederholet, und solchem allent-  
 „halben nachzukommen, Krafft dieses nochmahls  
 „anbefohlen haben.

V.

In denen Chur- und Fürstl. Braunschweig-  
 Lüneburgischen Landen ist Anno 1692. eine (g)  
 Verordnung und Reglement wegen Ein-  
 richtung der Aempter und Gilden, auch  
 Abschaffung bey denen Künstlern eingeris-  
 sene schädliche Gewohnheiten und Miß-  
 bräuche publiciret worden, und darinnen Ver-  
 fügung geschehen:

§. 1. 2. Was diejenige, welche zu Meistern  
 wollen angenommen werden, zu thun und zu  
 præstiren haben.

§ 4

3.

(g) welche in denen zu Hannover 1711. herausgege-  
 benen Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgi-  
 schen Landes-Constitutionen befindlich, und, wie  
 verlautet, mit einigen Verbesserungen soll publi-  
 cirt werden, dahero man es anizo nur bey Erzeh-  
 lung derselben Inhalts es bewenden lassen.

3. Von denen præstandis derjenigen, welche anderwärts bereits das Meister-Recht erlangt haben, und in die Zünffte wollen aufgenommen werden.

4. Von Wanderschaft der Gesellen.

5. Von denen Innungs-Gelder, die ein Meister-Geselle in die Amts-Lade zu erlegen pflegen.

6. Daß diejenige, welche præstanda præstiret, ohne Unterscheid, ob es Frembde oder Einheimische, ob sie im Reich oder anderer Orthen gelernet und gearbeitet haben, sollen aufgenommen werden.

7. 8. 9. Wie es mit denen in die Lade zu erlegenden Gelder zu halten sey.

10. 11. Daß keine Zusammenkünffte ohne der Obrigkeit Vorwissen von denen Zünfften sollen gehalten werden.

12. Daß die Meister und Gesellen sich untereinander nicht bestrafen sollen.

13. Daß denen Zünfften keine Briefe ohne Vorwissen der Obrigkeit an auswärtige Zünffte zu schreiben solle erlaubt seyn.

14. Wie es mit Entscheidung der Handwercks-Streitigkeiten solle gehalten werden.

15. Daß ein ander die angefangene Arbeit zu verfertigen sich nicht weigern solle.

16. Wie zu verfahren, wenn eine Arbeit nicht recht verfertiget zu seyn Klage entstehet.

17. 18. Klage derjenigen, welche die Arbeit nicht zu gesetzter Zeit verfertigen, und wie viel Gesellen von einem Meister zu halten.

19.

19. Daß denen Witwen der Meister das Handwerk fortzusetzen freyſtehe, und zu was dieſelben verpflichtet.

20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. Von der Lehrlingen Annehmung, Lehr-Jahren, Entweichung, Fortſetzung der Lehr-Jahre, nach dem Tode des Meisters Loſſprechung.

27. Von der Geſellen Verhalten.

28. Wozu der Meister verpflichtet, wenn er vermuthet, daß ſein Geſell wegen Schulden oder Verbrechen wegzugehen intentioniret ſey.

29. 30. 31. Daß die Geſellen keine Meister und Handwerks-Geſellen beſtraffen und ſchelten ſollen, und wie die Streitigkeiten zwischen ſelbigen zu entſcheiden.

32. Daß die alte Amt- und Gilben-Brieffe, Articul, Gebräuche und Gewohnheiten, welche nach ſolchem Reglement nicht confirmiret, caſſiret ſeyn ſollen.

VI.

In denen Erz-Hertzog Oeſtreichischen Landen iſt man ebenfalls bereits vor langer Zeit bemühet geweſen, die ſchädliche Handwerks-Gewohnheiten abzuschaffen, wie dann nicht nur in Ferdinandi I. Handwerks-Ordnung deſwegen heilsahme Verfügungen (h) gemacht und ins beſondere von Maximiliano II. unter dem 1ſten Aug. 1567. die Zuſammenkünffte der Geſellen bey Ankunfft der reiſenden Handwerker,

§ 5

cker,

(h) Welche in Frank Antoni, Edlen Herrn von Guarient Codice Aultrico befindlich.

cker, und unter dem 12. Nov. 1571. der blaue Montag von Ferdinando III. unter dem 26. Jan. 1656. der Handwerker Schaltungen verbotthen worden, sondern auch von Leopoldo I. unter dem 9. Dec. 1689. auf beygebrachte Gravamina gegen Achzehn Handwercks-Mißbräuche, 1) wegen Ertheilung derer Privilegien ohne Consens derer Obrigkeiten, 2) Præterirung erster instanz, 3) unnöthiger Kosten bey der Einverleibung, 4) grosse Inconvenieng bey Verrfertigung der Meister-Stücken, 5) der Handwercks-Weigerung, 6) doppelter Bestrafung, 7) Eheurung derer Arbeiten, 8) nicht Einnehmung derer Jung-Gesellen, 9) langwieriger Verharrung bey einem Meister, 10) Hemmung der Arbeit, 11) gemachten gleichen Tax, 12) Nicht Ausmachung einer von andern angefangenen Arbeit, 13) Geschenkten Handwerker, 14) Ungerechter Verstoßung, 15) Nicht Heyrathung einer deflorirten, 16) Blauen-Montag, 17) Gewissen Anzahl derer Handwerker, 18) Excessen derer Gesellen, folgender massen verordnet worden:

„Wollen dahero nochmahlen gnädigst verordnet und gemessen anbefohlen haben, daß, so viel das Erste Gravamen betrifft, hinführo ohne Vernehmen derer Interessirten und Obrigkeiten keine neue Freyheit ertheilet, oder die alten vermehret und extendiret werden sollen. Auf die Andere Beschwerde aber wollen Wir die causas litigiorum unterscheiden und denen  
„Zünf

„Zünften, wenn eine Sach pure & simpliciter  
 „das Handwerk und desselben Ordnung betrifft,  
 „wie bishero, also auch furohin, so weit primam  
 „instantiam, als die Erkantnuß und Bestraffung  
 „ihrer Ordnung vermag, gnädigst zulassen; was  
 „aber andere Handel concerniret, die nicht ei-  
 „gentlich das Handwerk betreffen, auch nicht  
 „von der Zech oder Handwercks-Genossen an-  
 „gebracht worden, in selbe sollen sich die Zunft  
 „und Zechen, wie sich bishero etliche unterstan-  
 „den, nichts einzumischen haben: Nicht weni-  
 „ger zum Fall eine solche Handwercks-  
 „Irrung und Streitigkeit entstehet, die bey der Zunft  
 „nicht entschieden werden solte, selbige vor dem-  
 „jenigen Magistrat und Obrigkeit, wo die Zech  
 „aufgerichtet ist, und ihre Zusammenkunft haltet,  
 „gehörig seyn solle, von denen, so an die Sach  
 „per appellationem oder bißweilen durch ande-  
 „re Weg zu Unserer N. D. Regierung devovirt  
 „werden kan, wie auch auf den begebenden Fall,  
 „wann der Künstler oder Handwercks-Mann sich  
 „nicht stellen und der Ordnung accommodiren  
 „will, die Zech schuldig seyn solle, ihrer Grund-  
 „Obrigkeit solches schriftlich anzuzeigen, und  
 „mit Exprimirung der Ursachen die Stellung  
 „zu begehren, da aber solches nicht vollzogen oder  
 „rechtmäßige Entschuldigung beygebracht, er-  
 „meldte Unsere N. D. Regierung, unverwehrt  
 „bleiben solle, auf Anruffung der Zech, und pro-  
 „ducirung des Ersuch-Schreibens, die Justitiam  
 „zu administriren, und sich der Execution zu  
 „ge-

„gebrauchen: wie Wir dann denen Zechen al-  
 „les Ernsts anbefehlen, sich nicht selbst den  
 „Execution anzumassen, und andern in die Häu-  
 „ser zu fallen, zumahlen viele Passionen und an-  
 „dere Excess verübet werden, sondern solches  
 „durch Gerichts-Personen verrichten zu lassen.  
 „Was das Dritte Gravamen generale derer un-  
 „nothwendigen Gastmahlen und Beschauen be-  
 „trifft, wollen Wir gnädigst, daß bey einer jeden  
 „Handwercks-Ordnung in specie etwas gewis-  
 „ses leidentliches ausgeset, auch so denn darü-  
 „ber beständig gehalten werde. Zu Abstellung  
 „der Vierdten Beschwerd, daß hinführo keine  
 „überflüssige oder theure Materia, sondern zum  
 „verkauffen taugliche Sachen zum Meisterstück  
 „aufgegeben, das mißrathene denen Gesellen  
 „nicht hinweggenommen, oder in der Beschau  
 „eine Passion gebraucht, weniger ein Gesell mit  
 „einer weitem Geld-Straffe belegt werden sol-  
 „le: als deme ohne das Straffe genug, daß er  
 „mit der Meisterschafft suspendiret, den Unkosten  
 „umsonst aufgewendet hat; Damit aber in frau-  
 „dem legis um so viel weniger etwas gehandelt,  
 „und heimliche monopolische Statuta nicht so  
 „leicht gemacht werden können, sollen allezeit zu  
 „solchen Actibus, Meister-Stück angegeben, be-  
 „schauen, Jungen aufdingen, loßsprechen und der-  
 „gleichen, allhier von dem Stadt-Magistrat,  
 „auf dem Lande aber von jedes Orths Obrigkeit,  
 „wo die Zechen sind, ein oder zwen Commissa-  
 rien

„rien geordnet, und ohne derselben Beyseyn et  
 „was vorzunehmen, nicht verstattet seyn, doch  
 „soll eines solchen Commissarii halber nicht größ-  
 „sere Spesa aufgewendet, oder derentwegen ein  
 „Salarium oder Verehrung begehret wer-  
 „den. So viel das Fünfte Gravamen betrifft,  
 „solle es zwar bey deme, was gegen Er-  
 „theilung derer vidimirten Abschriften von  
 „denen Privilegiis, wie auch Contribuirung  
 „derer Unkosten bißhero üblich gewesen, noch  
 „weilers verbleiben, jedoch dabey verhütet wer-  
 „den, daß die Wienerische Zechen und Zünff-  
 „ten ausser angeregter Prærogativa und schlech-  
 „ter Recognition, sich keines weitem Rechts  
 „oder Superiorität anmassen, auch diejenige,  
 „so sich in eine solche Filial-Lade einverleiben  
 „zu lassen verlangen, nicht schuldig seyn sich zu  
 „Wien derentwegen anzumelden Belangend  
 „die Sechste Beschwerde, wollen Wir gnädigst  
 „verordnet haben, daß allda das Jus Præven-  
 „tionis dergestalt statt habe, daß derjenige,  
 „so wegen eines geringen Verbrechen von  
 „der Obrigkeit abgestrafft worden, weiter von  
 „dem Handwerck nicht belegt werden könne,  
 „und vice versa da derselbe von dem Hand-  
 „werck mit einer Straffe belegt worden, von  
 „der Obrigkeit gleichfalls nicht mehr angesehen  
 „werden, in denen größern Verbrechen aber  
 „es, wie in der andern Remedirung vermeldet  
 „wird, gehalten werden solle. Das Siebende Gra-  
 „vamen abzustellen, haben Wir erst jüngsthin  
 „Unsere

„Unsere neugemachte Handwerks- Satzungen  
 „publiciren lassen, worauf Wir Uns dies Orths  
 „beziehen, und denenselben gehorsambst nach-  
 „zuleben hiemit abermahlen gnädigst anbefehlen.  
 „Zu Abstellung des Achten Gravaminis wol-  
 „len Wir, daß ehe und bevor einer zum Mei-  
 „ster würcklich angenommen, sich zu verspre-  
 „chen oder zu verheyrathen angehalten werden  
 „solle. Zu Abhelfung der Neundten Beschwer-  
 „de oder vielmehr grosser Unordnung verordnen  
 „Wir gnädigst, daß keine gewisse Zeit præfigi-  
 „ret, sondern ein Geselle, der seiner ehrlichen  
 „Geburth, und daß er das Handwerk redlich  
 „gelernet, auch in andern vornehmen Städten  
 „darauf gewandert sey, genugsahme Zeugniß  
 „aufzuweisen hat, also daß er ihme das ge-  
 „wöhnliche Meister-Stück zu verrichten getrauet,  
 „von demselben nicht verhindert werden solle,  
 „ob er gleich vorhero bey einem allhiesigen  
 „Meister eine kurze Zeit gearbeitet: Allein da-  
 „mit er dennoch an selbigem Orth, wo er Mei-  
 „ster zu werden verlangt, seine Kunst und Er-  
 „fahrenheit, auch vor dem Meister-Stück in  
 „etwas zeige, solle derselbe Gesell schuldig seyn,  
 „ein halbes Jahr, bey einem oder mehr Meistern  
 „selbiges Orths in Arbeit zuzubringen. Fer-  
 „ners wollen wir die Eingangs angeführte Ze-  
 „hende, Eilfte und Zwölfte Beschwerden und  
 „Mißbräuche, als nemlichen, wann ein Herr einem  
 „oder andern Meister die Arbeit nicht bezahlt,  
 „oder daran etwas ausständig geblieben, keinen  
 „andern

„andern Meister eine solche Arbeit anzunehmen,  
 „ingleichem keinem Meister wohlfeiler als dem  
 „andern zu arbeiten; oder aber da einem Herrn  
 „die bey einem Meister angedingte und noch nicht  
 „gar verfertigte Arbeit einem andern zu geben  
 „belieben würde, solche demselben auszumachen  
 „nicht erlaubt seyn solle, hiemit gänzlich und  
 „bey hoher Straff abgestellt haben. Belangend  
 „das Dreyzehende Gravamen, seynd die geschencf-  
 „te Handwerck durch doppelte Reichs-Recels  
 „de Anno 1548. und 77. schon längst verbo-  
 „then, und denen Reichs-Ständten bey Straf-  
 „se zwey Marck Gold, solche böse Gewohnheit  
 „zu aboliren gebothen worden, dahero Wir die-  
 „sen Abusum, welcher noch dato höchstschädlich  
 „im Schwung gehet, hiemit gleichfalls aufhe-  
 „ben, in gnädigster Erwegung, daß durch diesen  
 „Mißbrauch dem Publico sehr viel geschadet  
 „wird. Nicht weniger wollen Wir auch den  
 „Bierzehenden Mißbrauch, als welcher der ge-  
 „sunden Vernunft keines weges gemäß, aller-  
 „dings abgestellt, und anbey gnädigst anbefoh-  
 „len haben, daß, im Fall ein Künstler oder  
 „Handwerker, ex perulantia einen dergleichen  
 „Excess begehen würde, die Straffe darentwe-  
 „gen der ordentlichen Obrigkeit reserviret seyn  
 „solle. Über den Fünfzehenden Mißbrauch, wel-  
 „cher dem Jure Civili und Canonico zu wider,  
 „statuiren Wir, daß das Handwerck demjeni-  
 „gen, so eine defloratam ab alio heyrathet, an-  
 „der Treibung des Handwercks und Meister zu  
 „wer-

„werden keinesweges hinderlich seyn, sondern  
 „alles der ordentlichen Obrigkeit, da die Um-  
 „stände eine Bestrafung nach sich ziehen, solche  
 „gegen demselben vorzukehren, zustehen solle. Zu  
 „Aufhebung der Sechzehenden Beschwerde, als  
 „muthwilliger Aufsehung aus der Arbeit, verord-  
 „nen Wir gnädigst und ernstlich, daß ein solcher  
 „Handwercks-Gesell, so oft er einen halben Tag  
 „von der Arbeit aussetzet, ein halbes Wochen-  
 „Lohn, und wegen eines ganzen Tags ein gan-  
 „zes Wochen-Lohn jedesmahl zur Straffe  
 „verwürcket haben, und der Meister nach Abzug  
 „der versäumten Zeit den Ueberrest in die Lade  
 „zu legen, der Geselle aber in der Arbeit fort-  
 „zufahren schuldig seyn; und da er sich diesem  
 „widersetzen und gar ausstehen wolte, durch  
 „den Rumor-Hauptmann oder Profosen, und  
 „auf dem Land durch die Gerichts-Diener in  
 „Band und Eysen zu Ausdienung der Zeit  
 „angehalten, oder da er entlauffen würde, von  
 „keinem Meister im Land mehr angenommen  
 „oder befördert werden solle: welche Straf-  
 „fe gleichfalls auf diejenige, so bey einem  
 „Herrn Wochenweiß angedingt seyn, derglei-  
 „chen blaue Montag zu machen sich unter-  
 „fangen, verstanden ist. Schlüsslichen wollen  
 „Wir auch den Siebenzehenden und Achzehen-  
 „den Mißbrauch dergestalt aufgehelt und ab-  
 „gestellt haben, daß, quoad primum (ob woh-  
 „len bey etlichen Handwerckern, deren man  
 „nicht so viel oder doch nicht so oft von nö-  
 „then,

„then, bißweilen gut ist, daß die Anzahl restrin-  
 „girt und dahin gesehen werde, die Stadt  
 „mit andern dem gemeinem Wesen nüglichen  
 „Leuten zu erfüllen) solches allezeit in Arbitrio  
 „eines jeden Magistrats und Obrigkeit ver-  
 „bleibe, nach denen veränderlichen Zeiten und  
 „Umständen die Anzahl zu vermehren oder zu  
 „mindern, damit denen Monopoliis kein Platz  
 „eingeräumet werde. Quoad secundum aber  
 „wird denen Meistern anbefohlen, die Gesellen  
 „also zu halten, daß sie sich darinnen zu beschwe-  
 „ren und an andere Orth zu begeben nicht bil-  
 „lige Ursach haben. Benebenst wollen Wir  
 „auch andere vorhin im Schwang gegangene  
 „Abusus, die Wir successive durch absonderliche  
 „Patent und Ordnungen abgestellt, hiemit aber-  
 „mahlen wiederholen, und dieselbe beforderist,  
 „daß keiner aus seinem Handwerk heyrathen,  
 „wie auch der Bader, Müller, Leinweber,  
 „Spielleute, Halter und dergleichen Leute Kin-  
 „der ein Handwerk zu lernen nicht angenom-  
 „men werden sollen, nicht weniger die Schel-  
 „tung und Aufreibung der Gesellen, gänglichen  
 „aufgehabet haben.

„Demnach befehlen Wir gnädigst und ernst-  
 „lich, daß so wohl bey denen Obrigkeiten, als  
 „denen Künstlern und Handwerks-Leuten die-  
 „ser Unser wiederholt allergnädigsten Berord-  
 „nung nachgelebet, und bey hoher Geld- auch,  
 „nach Beschaffenheit der Sachen, Leibes- Straf-

„se, darwider keines weges gehandelt werde;  
 „Wornach Ihr Euch zu hüten zc.

Es haben auch Dero Jetzt gloriwürdigst Regierende Kayf. Majest. zu Abschaffung der schädlichen Handwercks-Mißbräuche in Deroselben Erb-Landen Allergnädigste Vorsorge getragen, und zu dem Ende A. 1722. was insonderheit den Aufstand der Handwercks-Gesellen betrifft, folgende Verordnung ergehen lassen.

„Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Schlavonien &c. König, Erzhertzog zu Oestreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kærndten, Crain, und Wurtemberg, Graff zu Hapsburg, Flandern, Tyrol und Görz zc. Entbiethen N. allen und jeden Geist- und Weltlichen, Unfern getreuen Vasallen, Inassen, Bürgern und Unterthanen, was Stands, Würden oder Wesens dieselbe seynd, absonderlich aber allen Hoff-befreyt und Bürgerl. Meistern und Gesellen derer Handwerker insgemein, wo sie in Unfern Oestreichischen Erb-Landen wohnhafft und angesessen seynd, Unsere Kayser- und Landes-Fürstliche Gnade, und alles gutes, und geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Uns schon öfters mißfällig beygebracht worden, daß die Handwercks-Pursche nicht allein ihren Meistern, sondern auch der von Uns aufgestellten

„Drigē

„Obigkeit sich freventlich widersehen, Unser zu Er-  
 „haltung guter Manns-Zucht und Aufnahme  
 „derer Handwerckere gnädigst gemachten Ord-  
 „nung nicht nachleben, und wann sie dazu  
 „verhalten werden wollen, oder sonst einem Ge-  
 „sellen was zustehet, nicht allein aus der Ar-  
 „beit ausstehen, sondern auch die in der Arbeit  
 „verbleibende Mit-Gesellen vermittelst ver-  
 „bothener Scheltung aus denen Werk-  
 „Stätten vertreiben, sich zusammen rotti-  
 „ren und solcher gestalt ihren Unfug durch  
 „Sperrung der Arbeit behaupten, und an-  
 „statt, daß die Gesellen ihre vermeynte Be-  
 „schwerden bey der gehörigen Obigkeit anbrin-  
 „gen und ihre Ausrichtung geziemend erwarten,  
 „mit darbey anfahren, ihr Verlangen mit trutzen  
 „und pochen erzwingen wollen. Wie nun aber  
 „der Meister hiedurch in seiner täglichen Nah-  
 „rung und Gewerck gehemmet, das gemeine  
 „Wesen mit der nöthigen Arbeit nicht zulänglich  
 „versehen, andern auch zum Ungehorsam Anlaß  
 „gegeben wird; Wir aber als Herr und Lan-  
 „des-Fürst solche Mißbräuch und höchst-straff-  
 „bahres Aufführen in Unsern Landen ferner zu  
 „gestatten keinesweges gesinnet seyn; als ist an  
 „alle und jede Handwercks-Zünften, deren Ge-  
 „sellen, Knechten und Jungen Unser gnädigster  
 „und ernstlicher Befehl, und wollen, daß hinfüh-  
 „ro keiner, weniger alle zugleich, unter was Vor-  
 „wand es immer sey, aus der Werkstatt ausser  
 „der Zeit ausstehen, sondern wann sie Gesellen-

„gegründete Beschwerden wider die Meister-  
 „schafft oder sonst haben, dieselbe bey der vorge-  
 „setzten Obrigkeit der Ordnung nach anbringen  
 „und allda Recht erwarten, so Ihnen auch ohne  
 „alle Weitläufigkeit ganz schleunig ertheilet  
 „werden solle. Da nun jemand darwieder han-  
 „deln, eigenmächtig aus der Arbeit austreten,  
 „oder seine Mitgesellen durch die ohnedem schwer  
 „verbothene Scheltung aus der Werkstatt ver-  
 „treiben würde, der oder diese sollen vermöge  
 „Unsern Mandat von Ihren erlehrten Hand-  
 „werk es weiter zu treiben hoc ipso ohntüchtig,  
 „mithin auch zu Erhaltung der Meisterschafft oder  
 „Hoff-Freyheit in gesamtten Unsern Erb-Landen  
 „auf ewig unfähig seyn, der Anführer, Aufhewer  
 „und Redelführer aber als Friedensstörhrer und  
 „Verächter Unser Landes-Fürstl. Befehl angese-  
 „hen, also gleich mit Arrest beleyet, in Band  
 „und Eysen zur öffentlichen Arbeit nachher Bel-  
 „grad oder ein anderes öffentliches Gränk-Hauß,  
 „und wohl gar nach Beschaffenheit deren Um-  
 „ständen wider sie mit Galeeren-Straf, ewiger  
 „Landverweysung auch Leib- und Lebens-Straff  
 „verfahren werden.

„Betreffend aber die Scheltung derer in der  
 „Arbeit verbleibenden Mitgesellen, seynd dieselbe  
 „denen von Unsern Vorfahren aufgerichteten  
 „Handwerks-Ordnungen ohne dem zu wider,  
 „welche Wir hiemit in allen Punkten erfrischet  
 „und denenselben ohnabbrüchig nachgelebet wis-  
 „sen wollen, massen auch ein dergleichen Gesell  
 „oder

„oder Meister nicht für gescholten gehalten, son-  
 „dern bey seiner Arbeit gelassen, und dergleichen  
 „Schelten oder derjenige, welcher neben dem ver-  
 „meintlich gescholtenen nicht arbeiten wolte, von  
 „jeder Orths Obrigkeit ohnverzüglich auf erstes  
 „Anzeigen entweder des Beleidigten, oder des  
 „Meisters, nach Beschaffenheit des Verbrechens,  
 „oder Widersäßigkeit mit würckl. Geld- oder  
 „Leibes-Straffe ohne aller Verschonung belegt  
 „werden solle. Ferners haben wir auch mißfäl-  
 „lig vernommen, daß einige Wirth oder andere  
 „Leuth in allhiesigen Vorstädten dergleichen aus-  
 „der Arbeit ausgestandenen widerspänstigen  
 „Handwercks-Purschen Unterschleif geben, die-  
 „selbe nicht allein mit Speiß und Franck verse-  
 „hen, sondern auch zu Ausführung ihres straff-  
 „lichen Unternehmens die benöthigte Geld-Mit-  
 „tel vorstrecken. Wann nun künftig hin jemand  
 „dessen überwiesen würde, dieser soll nicht allein  
 „desjenigen, was er auf obige Weis als Mithelf-  
 „fer derer Anführere belegt werden. Gebieten  
 „darauf allen und jeden Obrigkeiten, Burger-  
 „meistern, Richtern und Råthen, Gemeinen und  
 „Handwercks-Zechen, deren Meister, Gesellen  
 „und Jungen ernstlich und festiglich mit diesem  
 „Brieff und wollen, daß sie ob dieser Unserer Sa-  
 „che und Ordnung, welche eine jede Handwercks-  
 „Zunft zu ihrer und der Gesellen Lade legen, und  
 „alle Quartal öffentlich ablesen lassen solle, festig-  
 „lich halten und handhaben sollen, darwider  
 „nichts thun, noch andern zu thun gestatten in

„Keinerley weis, als lieb einem sey Unsere schwe-  
 „re Ungnad und Straffe zu meiden. Es geschie-  
 „het auch hiemit Unser ernstlicher Will und Mei-  
 „nung. Geben in Unserer Stadt Wien den 20.  
 „Junii 1722. Unserer Reiche des Römischen im  
 „Eilften, deren Hispanischen im Neunzehenden,  
 „deren Hungarischen und Böhmisschen aber im  
 „Zwölften.

VII.

Ob nun zwar in denen angeführten Reichs-  
 und Landes-Fürstl. Constitutionen viele heilsa-  
 me Verfügungen gegen die Handwercks-Miß-  
 bräuche gemacht worden, die Ursach aber, war-  
 um selbige den erwünschten Zweck nicht erreicht  
 haben, ohne Zweiffel diese gewesen, daß die Reichs-  
 Constitutionen niemahlen zur Execution ge-  
 bracht worden, die Landes-Fürstl. aber, weilten  
 das Handwercks-Wesen durch das ganze Teut-  
 sche Reich zusammen hanget, diese Sache nicht  
 heben können; so scheineth zu gänzlicher Abstel-  
 lung sothaner Handwercks-Mißbräuche nöthig  
 zu seyn, daß entweder eine Reichs-Constitution  
 deswegen gemachet, und zur Execution gebracht,  
 oder falls solche nicht leicht zu hoffen, von einigen  
 benachbarten Reichs-Ständen ein zulängliches  
 Reglement zu dem Ende concertiret, und mit  
 denen übrigen Reichs-Ständen, welche demsel-  
 ben benzutreten Bedencken tragen möchten, ein  
 Vergleich getroffen werde, daß allerseits Hand-  
 wercks-Zünffte, ohngeachtet einiger Orthen bey  
 selbigen gemachten Veränderungen, für redlich  
 zu achten, und zu halten seyn solten.

Vierdte

# Vierde Abtheilung

## Herausgegebene Schriften

### von Abschaffung der Hand- wercks-Mißbräuche.

JOHANNES FERRARIUS, Professor Juris und Erster Rector, wie auch Vice-Canzlar der Universität zu Marburg hat in seinem Buch *de Republ. bene instituenda* lib. VI. c. 5. über sothane Mißbräuche bereits sehr geklagt, und endlich die von ihm angeführte schädliche Handwercks-Gewohnheiten also beschloffen. Quo magis invigilandum est Magistratibus, ne tale quidpiam fiat, sed pestibus illis intercedatur, quod statim fieret, nisi similem Deus adsimilem duceret, faceretque ut similes contingerent labris lactucæ wie dann auch Hertius de *Paroem. Jur. Germ.* l. I. N. XIV. davon nachzusehen.

Der berühmte Veit Ludwig von SECKENDORF hat vermeinet rathsam zu seyn, daß die Zünffte gar aufgehoben würden, und in denen *addit.* über das III. Cap. seines Teutschen Fürsten-Staats, die Beförderung der Nahrung der Unterthanen, und die Vermehrung derselben betreffend, also davon erinnert: „Muß die Nah-

gen oder Gilden oder auch mit beschwerlichen  
 Imposten beleget und eingeschrenckt werden ;  
 Das ist eine harte Lection vor Handwerker  
 und vor die Rätthe in kleinen Städten, welche  
 mehrentheils Handwerker sind, so wohl auch  
 für etliche Obrigkeiten und dero Cansleyen, die  
 sich die wenige Gebühr von Meister-Geld und  
 Handwercks-Bußen, Bestätigung der Innungs-  
 oder Zunft-Briefe gefallen, oder durch die zum  
 Schein fälschlich vorgegebene schöne Ordnung,  
 Zucht, und Policy der Handwerker bethören  
 lassen, wenn sie in ihren Articuln lesen, wie die  
 Handwerker erbar und Gottsfürchtig mit ein-  
 ander leben, Schmähung, Flüche und schand-  
 bahre Worte bey Straffe vermeiden, mit ein-  
 ander zu Grabe gehen, aus der Handwercks-  
 Büchse den Armen steuren, item daß sie die  
 Bastarde oder die sich unkeusch verhalten, und  
 etlicher geringer verächtlicher Leuthe Kinder, nicht  
 in die Zunft nehmen; das alles sind schlechte  
 Nutzbarkeiten / welche den Zwang, Monopo-  
 lium und andere Ungelegenheiten der Zünfte  
 keineswegs ersetzen zc., Deme auch N. S.  
 BEICHLING in seinen Anmerkungen über diesen  
 Orth bestimmet und Wilhelm von Schrödern  
 Meinung in seiner Fürstl. Schaz- und Rentz-  
 Cammer c. 92. ebenfalls dahin gehet.

Von dem fleißigen Herr PAUL JACOB Mar-  
 perger ist von dieser Materie heraus gegeben:  
 Nothwendiger Vorbericht von denen  
 Handwercks-Zünften, Innungen, Aemtern,  
 und Gilden, was von derselben Beybehäl-  
 tung

tung odet Aufhebung vor *rationes pro & contra* unter denen *Politicis* vorgebracht werden, und welches endlich die *rationes decidendi* seyn, warum solche Zünfte und Innungen beyzubehalten seyn.

JOH. GODF. KAST hat in seiner zu Straßburg 1715. gehaltenen Inaugural Dissert. sub tit. *Specimina statutorum & consuetudinum, quae inter mechanicos vigent, irrationalium*; insonderheit von der unbilligen Gewohnheit, wodurch die unächten und verächtlicher Handwerker Kinder, wie auch diejenige, welche wegen eines Verbrechens bestraffet worden, oder wegen eines fremden Verbrechens von denen Handwerks Zünften pflegen ausgeschlossen zu werden, gehandelt.

Der Württembergische Rath, Herr CHRISTIANUS HENRICUS HILLER, hat von denen Handwerks Mißbräuchen in Deutschland zwey Dissertationes zu Tübingen gehalten, und solche Ao. 1729. unter dem Tittel: *Tractatus Juridico Politicus de Abusu, qui in Germania nostra in collegiis vigent opificum, deque medelis contra eosdem adhibendis*; wieder herausgegeben, und in selbigen cap. I. von denen Zünften in Deutschland überhaupt, und insonderheit derselben Ursprung cap. II. & III. von derselben Mißbräuchen, cap. IV. von denen Mitteln dagegen gehandelt.

Zu Franckfurth an der Oder ist ohnlängst unter des H. Profess. DITHMAR praesidio eine Dissertatio Historico-Politica Juris publici *de collegiis opificum apud germanos emendandis*

dandis gehalten und anfänglich von der Für-  
 trefflichkeit der Handwercker und derselben Zu-  
 stand bey denen Griechen und Römern, Zweck  
 des Autoris und der Handwercker, wie auch  
 derselben Zünfften in Teutschland Ursprung  
 und Fortgang gehandelt, und nach des Leh-  
 manni und H. v. Ludewigs hievon ange-  
 führten Meynungen davor gehalten worden,  
 daß die Zünffte erst in dem Eilften Seculo  
 aufkommen seyn, hauptsächlich aber werden in  
 dem Verfolg die Handwercks-Mißbräuche in  
 Vier Classen abgetheilet und die vornemhste  
 in Ansehung (1) der Lehr-Jungen (2) der Ge-  
 sellen (3) der Meister und (4) der Hand-  
 wercks-Zünffte überhaupt erzehlet, samt bey-  
 gefügten Reichs- und Landes-Fürstl. Verordnun-  
 gen; endlich wird zu gänzlicher Abschaffung  
 derselben ein ohnmasgebliches Reglement in  
 Vorschlag gebracht, und zu dessen Grund gelegt,  
 daß denen Handwercks-Zünfften keine Juris-  
 diction zu lassen, sondern alles bey denenselben  
 unter der Obrigkeit Autorität geschehen müsse,  
 und dem zu folge was die Lehr-Jungen be-  
 trifft, daß (1) diejenige, welche ein Handwerk  
 erlernen wollen, zu erst bey der Obrigkeit sich  
 anzugeben hätten, (2) von derselben, ob sie zu  
 admittiren seyn, erkandt, nicht weniger (3) auf  
 deren Befehl der Lehr-Junge von dem Ge-  
 werck ohne sonst erfordernten Geburths-Brief  
 und andere Ceremonien in das Zunft-Buch  
 vor ein leidliches Gebühr eingeschrieben und  
 von dem ausersehenen Meister in die Lehre  
 G 5 auf

aufgenommen, (4) die Lehr-Jahre und das Lehr-Geld von der Obrigkeit determiniret, wie auch (5) wann der Lehr-Junge aus der Lehre entweichet, von der Obrigkeit untersucht werde, ob der Meister oder der Lehr-Junge daran schuld, und auf den ersten Fall der Meister selbigen wieder anzunehmen und bescheidener zu halten ermahnet werde, auf den andere Fall aber der Lehr-Junge die Lehr-Jahre von neuem anfangen müsse, mit Verlust des vorigen Lehr-Geldes, (6) die Lehr-Jungen nach ausgestandenen Lehr-Jahren in Beyseyn eines Abgeordneten von der Obrigkeit losgesprochen werden, vermittelst eines Attestats vor ein leidliches Gebühr ohne sonst kostbare Gefellen-Sprechen, Lehr-Brieffe und andere gewöhnliche Umstände.

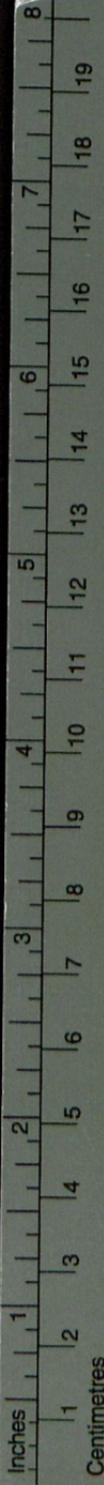
Was die Gefellen anlanget, daß 1) an statt der beschwerlichen und lächerlichen Grusse selbigen ein Attestat wegen eines ehlichen Abschieds gegeben, 2) ohne dergleichen solche nirgends angenommen werden, 3) die frembde Gefellen nicht über eine Nacht an einem Ort sich aufhalten, und mit einem wenigen Zehr-Pfenning sich begnügen mögen, 4) der blaue Montag und andere Arten des Müßigangs aufgehoben werden, denen Meistern aber anheim gestellet werde nach ihrem Gefallen denen Gefellen eine Ergößlichkeit zu vergönnen, 5) daß denen Gefellen gewisse Kost zu bedingen nicht verstattet, und 6) keine Zusammenkünffte ohne Vorwissen der Obrigkeit von selben gehalten, vielweniger 7) ei

7) einige Jurisdiction und Macht ihre Mit-  
Gesellen oder Meister zu bestrafen oder mit  
Anschreibung an die Schwarze Tafel und sonst  
gewöhnlicher Weise zu schelten und unehr-  
lich zu machen.

Was die Meister betrifft, 1) derjenige, so  
die Meisterschaft erlangen will, bey der O-  
brigkeit sich müsse angeben und auf derselben Be-  
fehl ohne sonst erforderte Gebuhrts- oder Lehr-  
Brieffe Muth-zeit zc. aufgenommen, 2.) von der  
Obrigkeit das Meister-Stück, wie auch der Mei-  
ster, in dessen Werkstatt solches zu verfertigen,  
vorgeschrieben, selbiges 3) in Gegenwart eines  
Abgeordneten von der Obrigkeit examiniret, 4)  
die Söhne und Schwieger-Söhne der Meister  
in denen præstandis zu Erlangung der Meister-  
schaft andern gleich gehalten werden.

X 3577575

Was die Handwercks-Zünffte überhaupt be-  
trifft, daß 1) der Unterscheid zwischen denen ge-  
schenkten und ungeschenkten Handwerckern,  
wie auch 2) zwischen Haupt- und Neben-Laden  
aufgehoben, 3) die Jung-Meister nicht über die  
Gebühr beschweret, 4) die Monopolia abge-  
schaffet, 5) die Anzahl der Gesellen von der O-  
brigkeit determiniret, und im Fall der Noth meh-  
rere zu verstatten denenselben freigelassen, 6)  
ohne Obrigkeitliche Erlaubniß von denen Zünf-  
ten keine Zusammenkünfte gehalten, vielweni-  
ger 7) denenselben einige Jurisdiction, Bestraf-  
fung, Schelten oder unehrlich-machen der Mei-  
ster und Gesellen verstattet, sondern alle Strei-  
tigkeiten von der ordentlichen Odrig-  
keit entschieden werden.



Farbkarte #13

B.I.G.



5347.

, 22.

Nachricht

II l  
230

Von den

**Handwerks-Gebräuchen**

Und was

**Zur Abschaffung derselben**

Auf denen

**Reichs - Sägen**

als von verschiedenen Reichs - Fürsten  
in denselben Landen heilsamlich verordnet  
worden

Samt einem

**maßgeblichen Bedenken**

gegen die Einführung solcher schädlichen Gewohnheiten  
wie auch

**Verzeichniß**

derjenigen Reichs - Sägen deswegen heraus gegebenen  
Schriften.



Frankfurt und Leipzig

**Johann Gottfried CONRADI**